

Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet

Diplomarbeit

aus Handelsrecht

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Magisters

der Rechtswissenschaften

an der Paris-Lodron Universität Salzburg

eingereicht von

Clemens Matthias Waß

Matrikelnummer: 9720013

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber

Salzburg, Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	FREIE WERKE	3
2.1	Wortlaut des § 7	3
2.2	Normzweck des § 7	3
2.3	Die in § 7 angeführte Werke	5
2.3.1	Gesetze	5
2.3.2	Verordnungen	6
2.3.3	Was bedeutet amtlich?	7
2.3.4	Amtliche Erlässe	8
2.3.5	Amtliche Bekanntmachungen	8
2.3.6	Amtliche Entscheidungen	9
2.3.7	Landkartenwerke	10
2.4	Einzelne freie Werke	10
2.4.1	Gemeinschaftsrecht und ausländische amtliche Werke	10
2.4.2	Gesetzesmaterialien	12
2.4.3	Kollektivverträge	13
2.4.4	Ö-Normen	13
2.4.5	Banknoten und Münzen	14
2.4.6	Telefonverzeichnisse	15
2.4.7	Amtliche Leitsätze	16
2.4.8	Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen	16
2.5	Internationales Urheberrecht	17
2.5.1	Internationale Urheberrechtsabkommen	17
2.5.2	§ 7 UrhG entsprechende Normen in anderen Rechtsordnungen	20
3	EINZELNE ASPEKTE DES INTERNET UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF FREIE WERKE	22

3.1	Benutzerzahl	23
3.2	Aktualität	24
3.3	Archivierung	25
3.4	Benutzerfreundlichkeit	26
3.5	Kosten	28
3.6	Folgen der Digitalisierung	28
3.6.1	Ubiquität	28
3.6.2	Vulnerabilität	29
3.6.3	Digipulierbarkeit.....	29
4	URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ FREIER WERKE	32
4.1	Werkbegriff	32
4.2	Bearbeitung	33
4.2.1	Warum überhaupt Bearbeitung?	34
4.2.2	HTML und Quelltext	34
4.2.3	Formatierung.....	35
4.2.4	Hyperlinks.....	36
4.2.5	Metatags.....	37
4.2.6	Verwertung	39
4.3	Sammelwerke	39
4.3.1	Eigentümlichkeit bei Sammlungen	40
4.3.2	Gesetzes- und Entscheidungssammlungen	40
4.3.3	Hyperlink-Sammlungen.....	41
4.3.4	Verwertung	41
4.4	Datenbanken	42
4.4.1	Schutz nach §§ 40f ff.....	43
4.4.2	Leistungsschutz sui generis nach §§ 76c ff	47
4.4.3	Verhältnis von Datenbankwerken zum Leistungsschutz	49

4.5	Computerprogramme.....	50
4.6	Beispiel und Ergebnis	51
5	EINZELNE BESTIMMUNGEN ZUR PUBLIKATION FREIER WERKE IM INTERNET.....	55
5.1	Gesetze und Staatsverträge.....	55
5.1.1	B-VG und BGBI	55
5.1.2	ABGB	58
5.2	Verordnungen	58
5.3	Entscheidungen	59
6	ZUSAMMENFASSUNG	62

Literaturverzeichnis

- *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Wien, 1996
- *Caws-Elwitt*, Copyright, Competition, and Reselling of Government Information: Impact on Dissemination, „<http://edfu.lis.uiuc.edu/review/7/caws-elwitt.html>“, 1998
- *Ciresa*, Urheberrecht aktuell, Wien, 1997
- *Dillenz*, Internationales Urheberrecht in Zeiten der Europäischen Union, JBl 1995, 351
- *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, Wien, 1986
- *Dittrich*, Die Urheberrechtsnovelle 1993, ecolex 1993, 170
- *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998
- *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1
- *Duden*, Etymologie: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim-Leipzig-Wien-Zürich, 1997
- *Forgo*, Was sind und wozu dienen digitale Signaturen?, ecolex 1999, 235
- *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁸, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994
- *Haller*, Amtliche Werke im Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in *Dittrich-FS*, Wien, 2000
- *Haselier/Fahnenstich* (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000
- *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Baden-Baden, 1999
- *Jabloner*, Vereinfachung des Sozialversicherungsrechts - reelle Chance oder Utopie, SozSi 1996, 460
- *Jahnel/Mader*, EDV für Juristen – Grundriss der Rechtsinformatik², Wien, 1998

- *Kilches*, Urheberrechtsnovelle 1997 – Neuer Schutz für Datenbanken, RdW 1997, 710
- *Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686
- *Klaushofer*, Gehörig kundgemacht?, ÖJZ 2000, 161
- *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, Baden-Baden, 1998
- *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998
- *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, Heidelberg, 1999
- *Köhler*, Der Schutz von Websites gemäß §§ 87a ff UrhG, ZUM 7/1999, 548
- *Koziol/Welser*, Grundriß des Bürgerlichen Rechts¹⁰, Wien, 1995
- *Kucsko*, Österreichisches. und Europäisches Urheberrecht, Wien, 1996
- *Laga*, Neue Techniken im World Wide Web – Eine Spielwiese für Juristen?, JurPC Web-Dok. 25/1998, Abs 20 und Abs 21 im Internet unter „<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980025.htm>“
- *Laga*, Internet im rechtsfreien Raum, „<http://www.laga.at/Dissertation/Diss.html>“, 1998
- *Lehmann* (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), Stuttgart, 1997
- Materialien zur UrhG Novelle 1997 im Internet unter „http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/I/his/008/I00883_.html“
- *Mayer*, Das Österreichische Bundes-Verfassungsrecht: B-VG, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit; Kurzkomentar, Wien, 1994
- *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, 1969
- *Mitteis*, Grundriß des Österreichischen Urheberrechtes, 1936
- *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁴, Wien, 1999
- *Parschalak/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im

Telekommunikationsrecht, MR 1999, 44

- *Rehbinder*, Urheberrecht⁹, München, 1996
- *Renner*, Rechtsschutz von Computerprogrammen, Wien, 1998
- *Schanda*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, ecolex 1996, 104
- *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997
- *Schwarz*, Ein neues Schutzrecht für Datebanken, ecolex 1998, 42
- *Schwimmann*, Internationales Privatrecht², Wien, 1999
- *Schwimmann*, Praxiskommentar zum ABGB, Wien 1990
- *Thiele*, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen im Internet, RZ 10/1999, 215
- *Tonninger*, Copyright und Urheberrecht im Internet, Graz, 1998
- *Von Albrecht*, Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern, 1992, 122.
- *Von Gamm*, Urheberrechtsschutz für allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen, Formularverträge, Tarifverträge und Wettbewerbsregeln, GRUR 1969, 593
- *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000

Eine Kontrolle der Richtigkeit der Verweise ins Internet wurde zuletzt am 5.12.2000 vorgenommen. Um nicht vollkommen der Schnellebigkeit des Internet ausgeliefert zu sein, wurden die zitierten HTML-Seiten auf einer CD-ROM als Anhang zu dieser Arbeit gesammelt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
arg	argumentum
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBIG	Bundesgesetzblattgesetz
Bsp	Beispiel
B-VG	Bundesverfassungsgesetz („ http://www.oesterreich.com/deutsch/staat/b-vg-inh.htm “)
bzw	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
dh	das heißt
dUrhG	deutsches Urheberrechtsgesetz („ http://www.wbs.cs.tu-berlin.de/cgi/gesetze/UrheberrechtsG/long.html “)
FS	Festschrift
gem	gemäß
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
IPRG	Internationales Privatrechts-Gesetz
iS	im Sinn

JRP	Journal für Rechtspolitik
Jud	Judikatur
MedG	Mediengesetz
MR	Medien und Recht
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OGHG	Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
OVG	Oberverwaltungsgericht (Deutschland)
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft („ http://www.wipo.org “)
RDB	Die Rechtsdatenbank („ http://www.rdb.at “)
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RfR	Rundfunkrecht (Beilage zu ÖBl)
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes („ http://www.ris.bka.gv.at “)
RZ	Österreichische Richterzeitung
scil	scilicet (das heißt, nämlich)
sog	sogenannt
SozSi	Soziale Sicherheit
TKG	Telekommunikationsgesetz
TRIPS	Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
ua	unter anderem
uam	und andere mehr
UrhG	Urheberrechtsgesetz („ http://www.jusline.at/juslineat/666350/urhga.html “)
uU	unter Umständen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (http://www.vwgh.gv.at)

- WUA** Welturheberrechtsabkommen („www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/internationale_abkommen/welturheberrechtsabkommen.html“)
- WWW** World Wide Web
- Z** Ziffer
- ZAS** Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- zB** zum Beispiel

1 Einleitung

Die in der Öffentlichkeit oft vorherrschende Ansicht, das Internet wäre ein rechtsfreier Raum ist in zweifacher Hinsicht unzutreffend. Zum einen sind Rechtsvorschriften auch im und für das Internet anzuwenden¹, so auch das Urheberrecht. Zum anderen ist das Internet nicht „frei von Recht“, in dem Sinne, dass keine „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke“ auf Web-Seiten zu finden wären. Diese angeführten Werke bezeichnet § 7 UrhG² als sog „freie Werke“³, weil diese Werke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind somit Rechtsfragen, die sich aus der Möglichkeit einer Veröffentlichung freier Werke im Internet ergeben.

Wozu gibt es freie Werke, wieweit reichen die im § 7 angeführten Begriffe und welche Rolle spielt internationales Urheberrecht in Bezug auf diese Werke?

Welche Folgen ergeben sich aus den spezifischen Eigenschaften des Internet für freie Werke? Das Internet verfügt aufgrund seiner technischen Beschaffenheit über Eigenschaften, die traditionelle Publikationsformen nicht aufweisen können. Wie kann der Rechtsanwender beispielsweise sicher sein, dass die digitalisierten freien Werke im Internet auch echt und richtig sind?

¹ Vgl dazu nur beispielsweise *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, Baden-Baden 1998, 26 oder *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 374.

² In Folge beziehen sich alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das UrhG, BGBl 1936/111 idF BGBl I 2000/110 zu finden im RIS („<http://www.ris.bka.gv.at>“). Eine aufbereitete Ausgabe idF BGBl I 1998/25 ist zB unter „<http://www.jusline.at/juslineat/666350/urhga.html>“ verfügbar.

³ So die Überschrift zu § 7.

Können freie Werke im Internet urheberrechtlichen Schutz erlangen - etwa durch Bearbeitung iS des § 5 oder durch Aufnahme in Datenbanken? Eine Frage, die für die Anbieter freier Werke wichtig erscheint. Solche Anbieter können Anwälte sein, die mit der Publikation von verschiedensten Gesetzestexten einen zusätzlichen Anreiz für ihre Mandanten schaffen wollen, die Kanzlei-Homepage zu besuchen, oder Hersteller juristischer Datenbanken, die es sogar zu ihrem Unternehmensgegenstand gemacht haben, neben weiterführender Literatur freie Werke anzubieten. Andere Anbieter sind staatliche Institutionen wie das Parlament⁴, die Regierung⁵ und die Höchstgerichte⁶, die die Rechtsunterworfenen durch die Publikation der von ihnen geschaffenen freien Werke informieren wollen.

Können sich Verpflichtungen zur Veröffentlichung freier Werke ergeben? Ist zB der OGH dazu verpflichtet, Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung im Internet zu publizieren oder kann beispielsweise in einem Rechtsstreit eine Urteilsveröffentlichung im Internet beantragt werden? Diese und ähnliche Fragen werden abschließend behandelt und führen zur Frage zurück, wie frei freie Werke im Internet wirklich sind.

⁴ Im Internet zu finden unter „<http://www.parlament.gv.at>“ bzw „<http://www.parlinkom.gv.at>“.

⁵ Im Internet zu finden unter „<http://www.austria.gv.at>“.

⁶ Der Verfassungsgerichtshof ist unter „<http://www.vfgh.gv.at>“, der Verwaltungsgerichtshof unter „<http://www.vwgh.gv.at>“ zu finden. Für den Obersten Gerichtshof besteht derzeit keine Homepage, denkbar wäre die Internetadresse „<http://www.ogh.gv.at>“.

2 Freie Werke

2.1 Wortlaut des § 7

§ 7 enthält unter der Überschrift „Freie Werke“ folgenden Wortlaut:

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.“

Als Synonyme für den Ausdruck „freie Werke“ werden in der Literatur auch oft die Begriffe „gemeinfreie Werke“ oder „amtliche Werke“ verwendet.

2.2 Normzweck des § 7

Der Grund, aus dem freie Werke vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind, ist leicht nachvollziehbar. Obwohl in der Regel eine persönliche geistige Leistung vorliegt⁷, nämlich die des Legisten, des Richters oder eines sonstigen öffentlich Bediensteten, ist es nicht angebracht, diesem Werk urheberrechtlichen Schutz zukommen zu lassen⁸. Für die Öffentlichkeit besteht ein großes Interesse bzw. uU sogar die Pflicht zur Kenntnis dieser Werke. Es wäre absolut sinnwidrig, wenn der Staat auf der einen Seite Kenntnis der Rechtsnormen verlangt, auf der anderen Seite aber den Zugang zu den Normen durch einen urheberrechtlichen Schutz stark erschwert. Vielmehr ist es eine Pflicht des Staates eine möglichst

⁷ Vgl. dazu *Nordemann* zu § 5 Amtliche Werke in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994, 96.

⁸ Nach einer Entscheidung des deutschen OVG Lüneburg bestehe auch keine Nahebeziehung zu dem Werk; Siehe dazu OVG Lüneburg 29.12.1995, 10 L 5059/93, CR 1996, 622.

weite Verbreitung von amtlichen Werken zu Zwecken der Rechtssicherheit zu garantieren.

Dass freie Werke keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen dürfen, war dem Gesetzgeber von Anfang an klar. So findet man bei der Suche in den Materialien zum UrhG⁹ bereits folgende Aussage in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage: „Daß die Benutzung von Gesetzen und Verordnungen keinen urheberrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden darf, versteht sich von selbst.“

Dieser Ansicht des historischen Gesetzgebers hat sich auch *Mitteis*¹⁰ angeschlossen, weil es dem Zweck, der Bedeutung und dem Wesen der freien Werke widerstreben würde, diesen urheberrechtlichen Schutz zukommen zu lassen. Sie sind somit überhaupt nicht Schutzgegenstand des Urheberrechts. Das Interesse der Allgemeinheit darf nicht vergessen werden, denn „In Gesetz und Urteil spricht sich das Rechtsbewußtsein der Gemeinschaft aus, sie [scil: die freien Werke] sollen daher auch zur Gemeinschaft sprechen, um das Rechtsbewußtsein immer neu zu schärfen und wachzuhalten. Von den übrigen in § 7 erschöpfend aufgezählten Schriften gilt Entsprechendes; an den Grenzen der staatlichen Verwaltungstätigkeit macht das Urheberrecht halt.“

Ein wirtschaftlicher Aspekt, der neben der Sicherung einer größtmöglichen Verbreitung für die Gemeinfreiheit amtlicher Werke spricht, findet sich in der US-amerikanischen Literatur bei *Caws-Elwitt*¹¹. Steuerzahler sollen davor bewahrt werden, für Werke die mit ihren Geldern geschaffen wurden, ein zweites Mal bezahlen zu müssen, wenn sie in diese Einsicht nehmen wollen.

⁹ Abgedruckt bei *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, Wien, 1986, 55.

¹⁰ *Mitteis*, Grundriß des Österreichischen Urheberrechtes, 1936, 32.

¹¹ *Caws-Elwitt*, Copyright, Competition, and Reselling of Government Information: Impact on Dissemination, “<http://edfu.lis.uiuc.edu/review/7/caws-elwitt.html>“, 1998.

2.3 Die in § 7 angeführte Werke

Ob ein Werk unter den Begriff der freien Werke fällt, ist von erheblicher Bedeutung. Denn für den Rechtsanwender ist es von großer Wichtigkeit ob er es mit einem gemeinfreien Werk zu tun hat oder ob er bestehende Urheberrechte zu beachten hat. Aus diesem Grund sind die in § 7 angeführten Werke näher zu betrachten.

2.3.1 Gesetze

Nach *Dittrichs*¹² wohl zutreffender Ansicht sind unter Gesetzen nur Gesetze im formellen und nicht auch im materiellen Sinn zu verstehen. Gesetze im formellen Sinn sind Gesetze die im von der Bundesverfassung oder den einzelnen Landesverfassungen vorgesehenen formellen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen sind, und als solche auch verkündet wurden. Dass nur Gesetze im formellen Sinn gemeint sind, folgt daraus, dass § 7 neben Gesetzen auch Verordnungen nennt, die Gesetze im materiellen Sinn darstellen. Hätte der Gesetzgeber unter Gesetzen nun Gesetze im materiellen Sinn verstanden, wäre die Aufzählung von Verordnungen nicht nötig gewesen. In Deutschland wird dieselbe Auffassung von *Katzenberger*¹³ vertreten. *Nordemann*¹⁴ hingegen argumentiert ohne ausführlichere Begründung für einen materiellen Gesetzesbegriff.

Fallen auch Staatsverträge unter den Begriff „Gesetze“? Nach *Dittrich*¹⁵ sind „Auf Staatsverträge, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG und Kundmachungen

¹² *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

¹³ *Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 (688).

¹⁴ *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁸, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994, 97.

¹⁵ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

(Wiederverlautbarungskundmachungen, Druckfehlerberichtigungen und Kundmachungen von aufhebenden Erkenntnissen des VfGH) [...] die für Gesetze im formellen Sinn getroffene Regelung analog anzuwenden.“ Er verweist hierzu insb auf die Ausführungen von *Koziol/Welser*¹⁶ zu Gesetzesanalogie und dem Verhältnis von Analogie und Umkehrschluss.

Konsolidierte Fassungen von Gesetzestexten sind im Internet häufig zu finden, wie beispielsweise das UrhG unter auf der Homepage von Jusline¹⁷:



2.3.2 Verordnungen

*Walter/Mayer*¹⁸ verstehen unter Verordnungen „generelle Rechtsvorschriften [...], die von Verwaltungsbehörden erlassen werden und die sich ihrem Inhalt nach an die Rechtsunterworfenen (nach außen) richten. Nach dem Verhältnis einer VO zu den G [scil: Gesetzen] (im formellen Sinn) kann man Durchführungsverordnungen, gesetzesergänzende, gesetzesvertretende und gesetzesändernde Verordnungen unterscheiden.“ Nicht unter den Begriff der Verordnung fallen irreführender Weise die sog Verwaltungsverordnungen, auch Erlässe genannt, da diese sich nicht an Rechtsunterworfene wenden. Diese werden

¹⁶ *Koziol/Welser*, Grundriß des Bürgerlichen Rechts¹⁰, Wien, 1995, 25 ff.

¹⁷ „<http://www.jusline.at/juslineat/666350/urhga.html>“.

¹⁸ *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000, 264.

in § 7 jedoch ebenfalls angeführt.

Ein Beispiel unter vielen für eine im Internet veröffentlichte Verordnungen ist zB die Universitäts-Studien evidenzverordnung 1997 auf der Homepage des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr¹⁹.

2.3.3 Was bedeutet amtlich?

Nach einer Entscheidung des OGH²⁰ handelt es sich bei amtlichen Werken um Werke, „die über einen amtlichen Gegenstand zum amtlichen Gebrauch von einem öffentlichen Amte oder von einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestimmten Person vermöge amtlicher Verpflichtung verfaßt worden sind“.

*Dittrich*²¹ weist aber richtigerweise darauf hin, dass dadurch noch nicht gesagt ist, was unter einem Amt in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Das Wort „Amt“ bezeichnet laut *Katzenberger*²² im objektiven Sinn „jede mit der Erfüllung öffentlicher, hoheitlicher Aufgaben betraute Institution“. Dieser Definition folgt auch der deutsche BGH²³.

Das Eigenschaftswort amtlich bezieht sich nicht nur auf Erlässe, sondern auch auf Bekanntmachungen und Entscheidungen.²⁴ Diese ergibt sich daraus, dass der historische Gesetzgeber die Anzahl der freien Werke beschränken und nicht auf private Bekanntmachungen und Entscheidungen erstrecken wollte. Wäre dies

¹⁹ „<http://www.bmwf.gv.at/3uniwes/03unirecht/unistevo/unistevo.htm>“.

²⁰ OGH 17.11.1987, Hainburg-Gutachten I, MR 1987, 208.

²¹ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

²² *Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686.

²³ BGH 12.6.1982, WK-Dokumentation, GRUR 1982, 37, 40; Vgl auch *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁸, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994, 96.

²⁴ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

anders gewesen, hätte er ausdrücklich darauf hingewiesen. Eine gegenteilige Auslegung würde außerdem dem Grundgedanken des UrhG zutiefst widersprechen.

2.3.4 Amtliche Erlässe

Unter Erlässen versteht die Verwaltungspraxis Verwaltungsverordnungen. Dies sind nach *Öhlinger*²⁵ „generelle Anordnungen einer Verwaltungsbehörde, deren Adressaten ausschließlich nachgeordnete Verwaltungsorgane sind“. Erlässe sind somit verwaltungsinterne Weisungen. Sie werden mit Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu freien Werken, unabhängig ob eine Veröffentlichung iS des UrhG vorliegt.²⁶

Erlässe finden sich im Internet selten, so zB eine kleine Auswahl von Erlässen des Landesschulrats von Salzburg.²⁷

2.3.5 Amtliche Bekanntmachungen

In Deutschland argumentiert *Katzenberger*²⁸ für ein Verständnis der Bekanntmachungen im formellen Sinn mit denselben Gründen, die auch für den formellen Gesetzesbegriff sprechen. Denn um den Anwendungsbereich amtlicher Werke nicht schrankenlos zu erweitern muss vom engen Wortlaut ausgegangen werden.

²⁵ *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁴, Wien 1999, 420; Vgl auch *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000, 264.

²⁶ *Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 (688).

²⁷ „<http://www.le.salzburg.at/FI/erlaesse.htm>“.

²⁸ *Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 (688).

*Dittrich*²⁹ kommt für Österreich hingegen „zu dem Ergebnis, daß das Wort Bekanntmachung jede Mitteilung umfasst, gleichgültig wie sie bezeichnet wird, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist; darunter fallen insb auch Presseausendungen“. MaW sollten die „Bekanntmachungen“ eines Amtes frei sein, an denen die Öffentlichkeit Interesse hat, in dem Sinn, dass die Information als notwendig anzusehen ist. Aus diesem Grund spricht er sich auch für ein Verständnis der Bekanntmachung in einem materiellen Sinn aus. Es wäre sinnwidrig, würden Bekanntmachungen urheberrechtlichen Schutz genießen, nur weil sie die Bezeichnung „Mitteilung“ tragen. Letzterer Ansicht ist zu folgen.

2.3.6 Amtliche Entscheidungen

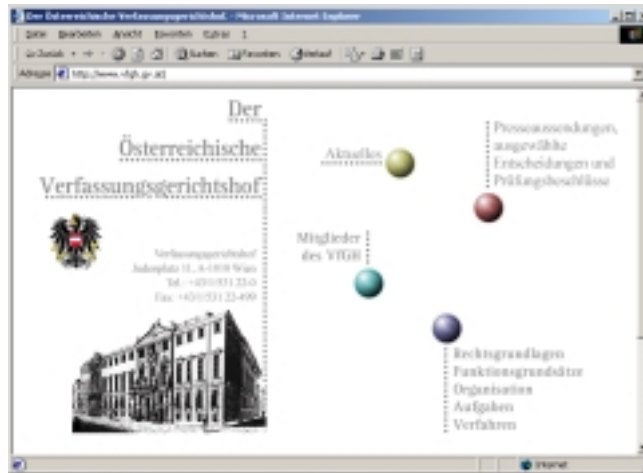
§ 7 nennt Entscheidungen ausdrücklich und schafft keine Differenzierung von welchem Gericht, in welcher Instanz oder in welcher Form entschieden wurde. Es fallen daher alle amtlichen Entscheidungen unter die Ausnahmeregelung für freie Werke. Mangels Amtlichkeit fallen Schiedsgerichtsentscheidungen nicht unter den Begriff „Entscheidungen“. Diese sind von Privaten geschaffene Werke und genießen daher urheberrechtlichen Schutz. Zu freien Werke werden Entscheidungen sobald sie wirksam geworden sind, dh sobald sie verkündet oder zugestellt sind.³⁰

Entscheidungen stellt im Internet beispielsweise der Verfassungsgerichtshof³¹ zur Verfügung:

²⁹ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

³⁰ *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁸, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994, 97.

³¹ <http://www.vfgh.gv.at>.



2.3.7 Landkartenwerke

§ 7 Abs 2 ist die Ausnahme von der Ausnahme, somit die Rückkehr zur Regel³²:

„Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.“

Diese Werke unterliegen im Ergebnis wieder urheberrechtlichen Schutz. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen verfügt über eine eigene Homepage³³, auf der auch diverse Karten abgebildet werden.

2.4 Einzelne freie Werke

2.4.1 Gemeinschaftsrecht und ausländische amtliche Werke

Wie sieht es mit Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Europäischen Gemeinschaft und ausländischen amtlichen Werken aus? Genießen diese urheberrechtlichen Schutz oder sind auch sie durch § 7 ausgenommen?

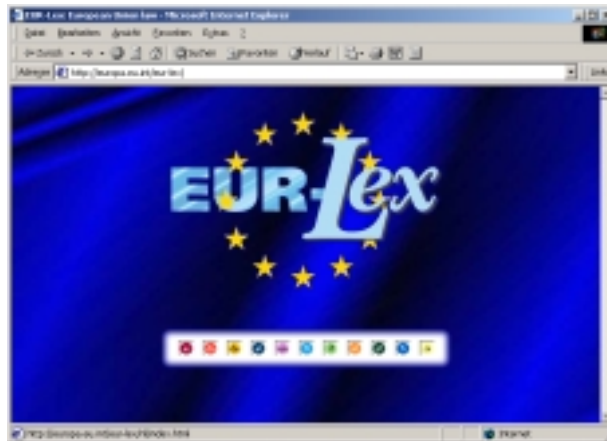
³² *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

³³ „<http://www.bev.gv.at>“.

Vorab stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des österreichischen Urheberrechts. „Das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen von Immaterialgüterrechten sind“, gem § 34 Abs 1 IPRG „nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird“. Dieser Grundsatz wird auch als Schutzlandprinzip bezeichnet.³⁴

Nachdem § 7 nicht ausdrücklich nur auf in Österreich geschaffene Werke anwendbar ist, folgt, dass auch ausländische amtliche Werke und Werke der Gemeinschaft vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind. Sie sind somit österreichischen freien Werken gleichgestellt.³⁵

Gemeinschaftsrechtliche Dokumente finden sich im Internet zB bei EUR-Lex³⁶:



³⁴ *Schwimann*, Internationales Privatrecht², Wien, 1999, 112.

³⁵ Vgl dazu *Haller*, Amtliche Werke im Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in *Dittrich-FS*, Wien, 2000; *Von Albrecht*, Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern, 1992, 122; *Schwarz*, Ein neues Schutzrecht für Datenbanken, *ecolex* 1998, 42 (45); *Dillenz*, Internationales Urheberrecht in Zeiten der Europäischen Union, *JB1* 1995, 351 (356).

³⁶ „<http://europa.eu.int/eur-lex>“.

2.4.2 Gesetzesmaterialien

Gesetzesmaterialien sind für die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von enormer Bedeutung. Aus diesem Grund besteht ein großes Interesse der Allgemeinheit an deren Qualifikation als freie Werke. Sie sind vom Parlament, das ein Amt iS einer staatlichen Institution darstellt, geschaffen und können im Ergebnis als amtliche Bekanntmachungen im materiellen Sinn angesehen werden, sofern sie veröffentlicht sind.

„Nicht geschützt sind daher amtlich veröffentlichte Gesetzesentwürfe aller initiativberechtigten Organe einschließlich mitveröffentlichter amtlicher Begründungen, Regierungs- und Ausschussberichte zu Gesetzesvorhaben, in schriftlicher Form amtlich veröffentlichte parlamentarische Reden zu geltenden und geplanten Gesetzen, im gleichen Maß auch parlamentarische Anfragen und Antworten.“³⁷

Als eine Veröffentlichung der Materialien ist auch eine Zurverfügungstellung im Internet anzusehen, wie dies auf der Homepage des Parlaments³⁸ auch geschieht:



³⁷ Katzenberger, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 (692).

³⁸ „<http://www.parlinkom.gv.at>“.

2.4.3 Kollektivverträge

Folgte man der Argumentation *Nordemanns*³⁹ und legt dem § 7 einen materiellen Gesetzesbegriff zugrunde, fiel der normative Teil eines Kollektivvertrags als Gesetz aus dem urheberrechtlichen Schutz.

Nachdem jedoch *Dittrichs* Meinung als zutreffend anzusehen⁴⁰ ist, sind andere Möglichkeiten zu überprüfen, die einen Kollektivvertrag als freies Werk qualifizieren. Um eine amtliche Bekanntmachung kann es sich mangels „Amtlichkeit“ nicht handeln, nachdem ein Kollektivvertrag zwischen Privaten geschlossen wird. Allerdings ordnen *Walter/Mayer*⁴¹ den normativen Teil eines Kollektivvertrags als Verordnung ein, da es sich um eine einseitig erlassene, generelle Norm handelt. Im Ergebnis unterliegen Kollektivverträge somit keinem urheberrechtlichen Schutz.

Auch Kollektivvertrag werden zunehmend im Internet publiziert, so zB jener der Arbeiter der Chemischen Industrie⁴² oder der für Angestellte bei Wirtschaftstreuhandern⁴³.

2.4.4 Ö-Normen

Nach einem Beschluss des VfGH⁴⁴ wird eine Ö-Norm durch die Verbindlicherklärung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ebenfalls Bestandteil der betreffenden Rechtsnorm, die die Verbindlicherklärung vornimmt, und teilt somit ihr urheberrechtliches Schicksal, sie wird zum freien Werk.

³⁹ *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁸, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994, 97.

⁴⁰ Siehe oben zum Gesetzesbegriff.

⁴¹ Vgl *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000, 265.

⁴² „<http://www.wk.or.at/fcio/KVarbfrset.html>“.

⁴³ „http://www.kwt.or.at/info/WT_Kollektiv.htm“.

⁴⁴ VfGH, G154/96, 26.11.1996, VfSlg 14668.

Auf diesen Standpunkt stellten sich auch der deutsche BGH⁴⁵ und in Folge auch das deutsche BVerfG⁴⁶ bezüglich Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN).

2.4.5 Banknoten und Münzen

Die bevorstehende Ausgabe von Euro-Banknoten und Münzen führt zur Frage ob diese zur Information der Öffentlichkeit abgebildet werden dürfen.



Ein Interesse der Allgemeinheit besteht in hohem Maße⁴⁸, denn das Erscheinungsbild der neuen Währung ist noch weitgehend unbekannt. Dass es sich beim Europäischen Währungsinstitut um ein Amt iS des § 7 handelt, ist wohl wie bei anderen Institutionen der EU ebenfalls zu bejahen.

Hier zeigt sich wiederum, wie wichtig es ist, den Begriff der Bekanntmachungen im materiellen Sinn zu verstehen. Denn im Gegensatz zum dUrhG können die absoluten freien Werke des § 7, darunter sind die „ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellten Werke“ zu verstehen, nur schriftliche Werke iS des § 2 Z 1 oder 3 sein. Letztlich bleibt für Werke der bildenden Künste um als freie Werke vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen zu werden

⁴⁵ BGH GRUR 1990, 1003.

⁴⁶ BVerfG, 29.7.1998, 1 BvR 1143/90.

⁴⁷ 500 Euro Banknote, gefunden auf der Seite der Österreichischen Nationalbank unter „<http://www.oenb.at/eu-noten.htm>“.

⁴⁸ Vgl OGH, 10.6.1975, 1000-S-Banknote, ÖBl 1975, 150.

somit nur die Möglichkeit, als amtliche Bekanntmachung im materiellen Sinn verstanden zu werden.⁴⁹

2.4.6 Telefonverzeichnisse

Anlässlich der Vervielfältigung einer Telefonauskunft-CD hatte der deutsche BGH in einer Entscheidung⁵⁰ die Frage zu klären, ob diese amtliche Werke darstellen. Zwar ist eine solche CD nicht als Sprach-, Sammel- oder Datenbankwerk geschützt, da es an der persönlichen (eigentümlichen) geistigen Schöpfung fehlt, jedoch kommt Leistungsschutz für einfache Datenbanken in Betracht. Dieser darf aber nicht den sonstigen urheberrechtlichen Regelungen widersprechen, somit auch nicht denen über amtliche Werke. Ein solches lag jedoch nicht vor, da es sich um kein Werk handelte, das von einem Amt, iS einer staatlichen Institution geschaffen wurde. Ein alleiniges öffentliches Interesse an bestimmten Daten ist für sich noch nicht ausreichend. Die Telefonauskunft-CD konnte daher durch Leistungsschutz geschützt werden. In Bezug auf herkömmliche gedruckte Telefonbücher war lange Zeit umstritten, ob es sich um gemeinfreie Werke handelt. Seit der Privatisierung der deutschen Telekom muss diese Frage jedoch verneint werden, da diese seit diesem Zeitpunkt keine staatliche Einrichtung mehr repräsentiert.

Diese Ansicht kann im Ergebnis wohl auch für die geltende österreichische Rechtslage vertreten werden, denn private Bekanntmachungen unterliegen auch in Österreich keinem urheberrechtlichen Schutz.

⁴⁹ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

⁵⁰ BGH, 6.5.1999, Tele-Info-CD, I ZR 199/96, im Internet unter „<http://www.publex.de/cgi-bin/prt.cgi/Rechtsquellen/Urteile/Wettbewerb/1999wir08.html>“. Ein Aufsatz zu dieser Entscheidung findet sich unter „<http://www.juramail.de/hausarbeiten/krpic.html>“.

2.4.7 Amtliche Leitsätze

Für den BGH stellte sich die Frage, ob Leitsätze gerichtlicher Entscheidungen gemeinfreie Werke sind.⁵¹ Das dUrhG führt amtlich verfasste Leitsätze ausdrücklich als amtliche Werke an⁵², somit war aus Sicht des BGH nur zu klären, wann ein Leitsatz amtlich verfasst ist. Dies ist der Fall, „wenn er von einem Mitglied des Spruchkörpers mit dessen Billigung formuliert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.“⁵³ Nicht amtlich verfasste Leitsätze können als Bearbeitungen⁵⁴ geschützt sein.

Im österreichischen UrhG sind amtliche Leitsätze als solche nicht angeführt, und sind auch nicht als Bestandteil der gemeinfreien Entscheidung anzusehen. Es greift aber wieder der Rettungsanker der amtlichen Bekanntmachung. Ein Amt liegt schon deshalb vor, weil sonst auch die Entscheidung des Gerichts nicht frei sein könnte. Das Interesse der Öffentlichkeit ergibt sich aus dem Bedürfnis, den Inhalt einer Entscheidung zu Zwecken der Rechtssicherheit kurz und vor allem verständlich zu erfahren.

2.4.8 Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen

Nach einer Entscheidung des OGH⁵⁵ stellen Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen keine freien Werke dar. Nur weil ein Sachverständiger sein Gutachten bei einer Behörde, iS eines Amts, abliefern kann, daraus nicht geschlossen werden, dass dieser einer Veröffentlichung zustimmt. Es mag wie an so vielem ein amtliches öffentliches Interesse an seiner Arbeit bestehen, als Privatem sollen ihm jedoch die Verfügungsrechte zustehen. Weiters kann auch

⁵¹ BGH, 21.11.1991, Leitsätze, I Z 190/89, GRUR 1992, 382.

⁵² § 5 Abs 1 dUrhG.

⁵³ Amtlicher Leitsatz zu BGH, 21.11.1991, Leitsätze, I Z 190/89, GRUR 1992, 382.

⁵⁴ Bearbeitung ist im dUrhG in § 3, im öUrhG in § 5 geregelt.

⁵⁵ OGH, 17.11.1987, Hainburg-Gutachten, I - MR 1987, 208.

nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Werk Teil eines Amtes wird, nur weil dieses bei dessen Akten liegt.

Diesem Erkenntnis ist zuzustimmen, denn ansonsten wäre es verhältnismäßig leicht, jeglichem Werk urheberrechtlichen Schutz zu entziehen, indem ich die Partei, die die Urheberrechte am gewünschten Werk besitzt, verklage und mich bemühe, dass das Werke in die Akten aufgenommen wird. Dies würde das gesamte Urheberrecht ad absurdum führen.

2.5 Internationales Urheberrecht

Das Internet ist international und grenzenlos. Einerseits soll daher die Zulässigkeit der Ausnahmeregelung des § 7 im Rahmen internationaler Abkommen überprüft werden, zum anderen sollen auch entsprechende Regelungen in anderen Rechtsordnungen betrachtet werden.

2.5.1 Internationale Urheberrechtsabkommen

2.5.1.1 RBÜ

Österreich ist Mitglied der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ)⁵⁶. Durch diesen mehrseitigen völkerrechtlichen Vertrag haben sich die kulturell wichtigsten Staaten der Welt zu einem Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen. Dadurch sollte ein internationaler Schutz des Urheberrechts geschaffen werden, dies insb durch den Grundsatz der Inländerbehandlung und die Einführung von gewissen Mindestrechten.⁵⁷

Art 2 Abs 4 RBÜ gestattet den Mitgliedsstaaten eine Ausnahme vom urheberrechtlichen Schutz zugunsten von amtlichen Werken zu treffen: „Der

⁵⁶ Eine englische Ausgabe der RBÜ findet sich auf der Homepage der World Intellectual Property Organisation (WIPO) unter „<http://www.wipo.org>“.

⁵⁷ *Rehbinder*, Urheberrecht⁹, München 1996, 357 f.

Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, den Schutz amtlicher Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie der amtlichen Übersetzungen dieser Texte zu bestimmen.“

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke fallen alle entweder in den Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder Rechtsprechung. Somit ist die Ausnahmeregelung des § 7 aus Sicht der RBÜ als zulässig anzusehen.

2.5.1.2 WUA

Das Schutzniveau des von der UNESCO geschaffenen Welturheberrechtsabkommens⁵⁸ ist wesentlich geringer, als das der RBÜ.⁵⁹ Nach Art XVII werden die Bestimmungen der Berner Übereinkunft in keiner Weise berührt, somit auch nicht Art 2 Abs 4 RBÜ. Es kommt kein Schutz für freie Werke zustande.

2.5.1.3 TRIPs Abkommen

Das 1994 geschaffene Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich des Handels mit Nachahmungen und Fälschungen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods = TRIPs) hat zum einen die bestehenden immaterialgüterrechtlichen Abkommen fast weltweit ausgedehnt und zusätzlich neue Arten von Sanktionen eingeführt.⁶⁰

⁵⁸ Eine deutschsprachige Ausgabe des WUA befindet sich im Internet unter „www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/internationale_abkommen/welturheberrechtsabkommen.html“.

⁵⁹ *Rehbinder*, Urheberrecht⁹, München 1996, 359.

⁶⁰ *Rehbinder*, Urheberrecht⁹, München 1996, 360.

Artikel 13 des Abkommens sieht Beschränkungen und Ausnahmen vor. Die Mitglieder begrenzen Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzen. Die normale Verwertung des amtlichen Werkes wird durch die Ausnahme vom urheberrechtlichen Schutz nicht beeinträchtigt, da es ja gerade die normale Verwertung von amtlichen Werken ist, der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich gemacht zu werden. Berechtigte Interessen des Urhebers werden ebenfalls nicht unzumutbar verletzt, da der Schöpfer eines amtlichen Werkes dies nicht aus eigenem Interesse erzeugt, sondern zum Nutzen der Allgemeinheit. Es liegt somit kein Interesse des Schöpfers an einem urheberrechtlichen Schutz vor. Somit ist § 7 auch im Rahmen des TRIPs Abkommen zulässig.

2.5.1.4 Europäische Union

Auf europarechtlicher Ebene besteht der „Geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“⁶¹. Nach Art 5 Abs 3 lit e dieses Vorschlags können die Mitgliedsstaaten Beschränkungen des Urheberrechts „für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Verwaltungs-, Parlaments- oder Gerichtsverfahrens oder die Berichterstattung darüber“ vorsehen.

Die Ausnahme der freien Werke vom urheberrechtlichen Schutz dient wohl der öffentlichen Sicherheit, nämlich der Rechtssicherheit und dürfte aus diesem Grund auch in Zukunft europarechtlich als zulässig anzusehen sein.

⁶¹ Dokument 599PC0250 der vorbereitenden gemeinschaftlichen Rechtsakte; Nachzulesen auf der Homepage der EU unter „http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/dat/1999/de_599PC0250.html“.

2.5.2 § 7 UrhG entsprechende Normen in anderen Rechtsordnungen

2.5.2.1 Deutschland

Österreich hat das UrhG nach dem Vorbild des deutschen Urheberrechts geschaffen. Somit entspricht § 7 zu großen Teilen dem § 5 des dUrhG⁶²:

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.“

Wie bereits erwähnt spricht das dUrhG von amtlichen Werken anstelle von freien Werken. Dies ist jedoch ein bloß formeller Unterschied. Ein materieller Unterschied ergibt sich nur für die „relativ freien Werke“, die in Österreich „ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch“ hergestellt sein müssen und Werke iS des § 2 Z 1 oder 3 sein müssen. In der Bundesrepublik Deutschland müssen diese „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden“ sein.⁶³ Eine Einschränkung auf bestimmte Werkarten besteht nicht. Aus diesem Grund können in Deutschland im Gegensatz zu Österreich auch beispielsweise Werke der bildenden Künste als relativ freie Werke gelten.

⁶² Ein aktuelle Ausgabe findet sich im Internet zu unter „<http://www.wbs.cs.tu-berlin.de/cgi/gesetze/UrheberrechtsG/long.html>“ oder unter „<http://transpatent.com/gesetze/urhg.html>“.

⁶³ Vgl. *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff; *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, Baden-Baden, 1998, 27.

2.5.2.2 USA

Enger als die österreichische und auch enger als die deutsche Definition für freie bzw amtliche Werk fällt die Formulierung des US-amerikanischen US Code 17, § 105 (Copyright Act)⁶⁴ aus:

„Copyright protection under this title is not available for any work of the United States Government“.

Hier werden die Werke der US-amerikanischen Regierung vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen. Zwar sind nach amerikanischem Recht auch die Bundesgerichte Teil der Regierung und somit frei von urheberrechtlichem Schutz, fraglich ist jedoch, wie es um Entscheidungen der einzelstaatlichen „state courts“ steht. Dem Wortlaut nach fallen diese eigentlich nicht unter die Ausnahmeregelung des § 105 Copyright Act, doch wollten US-amerikanische Gerichte diesen keinen Schutz zukommen lassen.⁶⁵

⁶⁴ Im Internet zu finden unter: „http://caselaw.lp.findlaw.com/casecode/uscodes/17/chapters/1/sections/section_105.html“

⁶⁵ Vgl zu § 105 Copyright Act *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, Baden-Baden, 1998, 36 f.

3 Einzelne Aspekte des Internet und ihre Auswirkungen auf freie Werke

Die Abkürzung Internet steht für „International Network“⁶⁶ bzw für „Interconnected Network“⁶⁷. Gemeint ist in jedem Fall ein internationaler Verbund von Netzwerken und Rechnern, ein Netzwerk das wiederum aus Netzwerken besteht.

Geschaffen wurde das Internet Anfang der 70er Jahre und sollte ursprünglich dem amerikanischen Verteidigungsministerium als sog ARPANET für militärische Zwecke dienen. Der Sprung zum allgemein Massenmedium gelang mit der Einführung des World Wide Web (WWW). Diese Benutzeroberfläche „vereinfacht die Gestaltung von Angeboten (Seiten) und die Suche nach Informationen durch einheitliches, systemunabhängiges Format: HTML. Das WWW bietet Hypertext-Funktionen. Es ist plattformunabhängig und Multimedia fähig.“⁶⁸ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird das Internet oft fälschlicherweise mit dem WWW gleichgesetzt. Das Internet bietet neben dem WWW noch verschiedene weitere Dienste, wie etwa E-Mail, Newsgroups, Telnet, Online-Datenbankabfrage sowie Dateiversand via FTP uam. Seither erobert das Internet die Welt und verwandelt sie zu einer „globalen Agora“⁶⁹. Auf diesem Marktplatz ist die wertvollste Ware die Information, die in einer noch nie zuvor dagewesenen

⁶⁶ Haselier/Fahnenstich (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000, 305.

⁶⁷ Mader in Jahnel/Mader, EDV für Juristen – Grundriss der Rechtsinformatik², Wien, 1998, 173.

⁶⁸ Haselier/Fahnenstich (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000, 679.

⁶⁹ Mit überzeugenden Argumenten weist Risak in seinem Vortrag vom 25.2.2000 an der juristischen Fakultät in Salzburg auf die weitaus größere Ähnlichkeit des Internet mit einer „globalen Agora“ (Agora = Marktplatz im antiken Athen) als mit einem globalen Dorf („global village“) hin.

Leichtigkeit angeboten werden kann.

Zur Information zählen auch freie Werke, die den besonderen Reiz mit sich bringen, dass sie grundsätzlich frei von jeglichen urheberrechtlichen Ansprüchen sind. Ob ein Anbieter, sei es der Staat, eine Rechtsdatenbank, ein Anwalt oder ein Student, auf diesem Markt seine Ware verkauft oder unentgeltlich verteilt, hängt von seinen persönlichen Interessen und rechtlichen Verpflichtungen ab. Tatsache jedoch ist, dass mehr und mehr Informationsanbieter in dieser Agora ihren Stand aufstellen, sie betreiben eine Homepage.

Grundsätzlich gilt: Werke, die in sonstigen Medien⁷⁰ urheberrechtlich geschützt sind, verlieren auch im Internet und in sonstigen Kommunikationsnetzen nicht ihren Schutz.⁷¹ Oder andersherum: Werke, die in sonstigen Medien urheberrechtlich nicht geschützt sind, erlangen auch im Internet und in sonstigen Kommunikationsnetzen nicht ohne weiteres Schutz. Es ändert sich nur das Medium, nicht aber das Gesetz.

Woher kommt jedoch das enorme Interesse am Internet, was macht die Besonderheit dieses einzigartigen Marktplatzes aus und welche Auswirkungen ergeben sich in Bezug auf die Ware, die freien Werke?

3.1 Benutzerzahl

Seit der Einführung des WWW kann das Internet eine beeindruckende Steigerung an eingebundenen Computern und in Folge seiner Benutzeranzahl aufweisen.

⁷⁰ Die Bezeichnung Medium für das Internet entstammt dem allgemeinen Sprachgebrauch und soll nicht andeuten, dass es sich dabei um ein Medium iS des § 1 Abs 1 Z 1 MedG handele. Vgl dazu nur beispielsweise *Haller*, Amtliche Werke im Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in *Dittrich-FS*, Wien, 2000 oder *Laga*, Internet im rechtsfreien Raum, „<http://www.laga.at/Dissertation/Diss.html>“, 1998.

⁷¹ Koch, Internet-Recht, 1998, 374.

Bereits heute nutzt jeder fünfte Europäer das Internet regelmäßig dreimal pro Woche. In drei Jahren wird bereits jeder dritte das Netz zur Informationssuche heranziehen.⁷² Zugang kann sich praktisch jedermann verschaffen – sei es über den privaten PC zuhause oder über einen öffentlichen Terminal in einer Bank oder einem Internet-Café. Das Internet ist die Informationsquelle der Zukunft, die Frage, auf welche Art der Zugang in den „Cyberspace“⁷³ erfolgt, ob über PC, Net-PC, Bildtelefon, Mobiltelefon oder über Fernseher mit Zusatzgeräten scheint dabei von bloß untergeordneter Bedeutung zu sein.

Viel wichtiger ist die Tatsache, dass durch das Internet dem Normzweck des § 7 besser entsprochen werden kann als bisher mit Printmedien. Über das Internet können freie Werke der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ob sich daraus für den Gesetzgeber, die Gerichte und Behörden rechtliche Verpflichtungen ableiten lassen, ihre freien Werke im Internet zu publizieren, oder ob sie anstelle der bisherigen Veröffentlichung in gedruckten Medien im Internet publizieren dürfen, soll weiter unter⁷⁴ behandelt werden.

3.2 Aktualität

Die technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenfernübertragung bringen mit sich, dass der Inhalt einer Homepage innerhalb weniger Sekunden aktualisiert und somit auf den neuesten Stand gebracht werden kann. Somit könnten Gesetze, Entscheidungen und andere amtliche Werke rein technisch betrachtet beinahe unmittelbar nach der schriftlichen Veröffentlichung auch elektronisch im Internet verfügbar gemacht werden. Der Informationssuchende müsste nicht erst warten, bis ihm das Bundesgesetzblatt bzw ein überarbeiteter Kunsttext eines privaten Verlegers zugeschickt wird oder bis die Entscheidung in einer juristischen

⁷² Die Angaben stammen von der Homepage CommerceNet
„<http://www.commerce.net/research/stats/wwwpop.html>“.

⁷³ Vgl zur Art des Zugangs *Lehmann* in *Lehmann* (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), Stuttgart, 1997, 17.

⁷⁴ Siehe Abschnitt 5.

Fachzeitschrift veröffentlicht wird. Dieser Aspekt spielt auch aus dem verfassungsmäßig gebotenen Gleichheitsgrundsatz der eine gewisse Rolle.

Sofern nur einzelne, voneinander unabhängige freie Werke publiziert werden sollen, werden sich kaum größere technische Schwierigkeiten und damit verbundene zeitliche Verzögerungen ergeben. Im Zeitalter eines „Electronic Publishing“ wird die gedruckte veröffentlichte Version bereits elektronisch vorliegen, sofern ein Computer und keine Schreibmaschine zur Erstellung des Dokuments verwendet wurde, die auch ohne größere Probleme als HTML-Seite abgespeichert werden kann. Soll das freie Werk jedoch in ein bestehendes Archiv oder eine Datenbank eingeordnet werden, darf der damit verbundene Arbeitsaufwand nicht übersehen werden, der sich aus der systematischen Einordnung, der Zuweisung von Stichwörtern für eine Suchfunktion, dem Setzen von Verknüpfungen („Hyperlinks“) und dem Schaffen von ähnlichen Mehrwerten ergibt. Dies verzögert die Möglichkeit einer schnellen Aktualisierung und macht damit einen großen Vorteil des Internet, seine Schnelligkeit, zunichte, solange die Online-Version der freien Werke nur als Derivat der gedruckten Version behandelt wird. Erst wenn der Wille besteht, die Online-Version der gedruckten Version gleichzustellen und bereits bei der Erzeugung auf Systematik, Stichworte und Verweise geachtet wird, kann die Schnelligkeit des Internet im Sinne einer hohen Aktualität genutzt werden.

3.3 Archivierung

Novellierungen von Gesetzen haben zur Folge, dass ältere, nicht mehr aktuelle Ausgaben des Gesetzestextes anfallen. Es muss entschieden werden, ob die ursprüngliche Fassung gelöscht oder archiviert werden soll. Stellte sich vor einigen Jahren diese Problematik noch als ein Frage des verfügbaren Speicherplatzes, so spricht heute in einer Zeit mit Gigabyte-Festplatten nichts mehr für das Löschen der Daten. Dies gerade unter dem Gesichtspunkt, dass ein großes Interesse an den vorausgegangen Fassungen besteht, nachdem nicht selten die Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung eines bestimmten

Tatbestandes anzuwenden ist. Eine genaue Kennzeichnung der geltenden Fassung, das genaue Datum des Inkrafttretens sowie des Außerkrafttretens sind unumgänglich.⁷⁵ Die Tatsache, dass ein Gesetz novelliert wurde, ändert nichts daran, dass die vorausgegangene Fassung gemeinfrei bleibt, da sich durch die Archivierung nichts an der Herkunft und somit an den damit verbundenen Rechtsfolgen des freien Werkes ändert.

3.4 Benutzerfreundlichkeit

Das Arbeiten mit freien Werken im Internet verlangt im Gegensatz zu gedruckten Gesetzessammlungen, juristischen Zeitschriften oder anderen amtlichen Werken, die auf Papier erscheinen, ein Computerprogramm, das den Zugang zu den Daten ermöglicht. Dieses Computerprogramm („Internet-Browser“) muss den Inhalt einer HTML-Seite am Bildschirm darstellen. Die damit erzeugte Benutzeroberfläche⁷⁶ kann in allen gängigen Internet-Browsern (z.B. Microsoft Internet Explorer 5.x oder Netscape Navigator 4.x) mit der Maus bedient werden. Die von *Jahnel*⁷⁷ gewünschte grafische Benutzeroberfläche ist somit eine zwingende Folge der Verwendung des Internet als Publikationsmedium für freie Werke. Gedruckte Ausgaben freier Werke haben den Vorteil der oft leichteren

⁷⁵ Vgl. *Jahnel*, Die Publikation des Sozialversicherungsrechts, in *Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales* (Hrsg), ASVG – Neue Wege für die Rechtsetzung, 1999, 318.

⁷⁶ Benutzeroberfläche nach *Haselier/Fahnenstich* (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000, 60: „Ergänzung bzw. Bestandteil von Betriebssystemen oder Anwendungsprogrammen, die dazu dient, die Bedienung verständlicher, einfacher und effektiver zu machen. Da sich eine B. zwischen Mensch und Software befindet, wird sie auch als Schnittstelle (Benutzerschnittstelle) bezeichnet.“

⁷⁷ Vgl. *Jahnel*, Die Publikation des Sozialversicherungsrechts, in *Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales* (Hrsg), ASVG – Neue Wege für die Rechtsetzung, 1999, 319.

Lesbarkeit und vor allem ist es vor dem Lesen nicht nötig den Internet-Browser oder den Rechner selbst zu starten. Vorausgesetzt ich bin im Besitz des gesuchten Textes und muss ihn mir nicht erst aus einer Bibliothek, einer Buchhandlung oder von der Behörde zu den jeweiligen Öffnungszeiten oder Amtsstunden besorgen, werden viele wohl weiterhin die gedruckte Fassung schneller in der Hand haben als den gesuchten Text am Bildschirm.

Die Vorzüge elektronischer Dokumente ergeben sich in erster Linie aus den Möglichkeiten der Implementierung von Suchfunktionen und des Setzens von Verknüpfungen („Hyperlinks“), wodurch verschiedene freie Werke miteinander verbunden werden können. Die Suchfunktion kann eine Volltextsuche beinhalten, die jedes einzelne Wort der vorhandenen Texte mit dem gesuchten vergleicht, oder eine Stichwortsuche, die den Texten vorher zugeordnete Stichworte findet. Das Suchergebnis wird jeweils auf einer neuen HTML-Seite angezeigt, die einzelnen Fundstellen können durch einen Mausklick auf die Verknüpfung aufgerufen werden. Des weiteren ermöglichen viele Internet-Browser, die angezeigte Seite mit Hilfe der programmeigenen Suchfunktion zu durchsuchen. Der Internet-Browser markiert das erste gefundene Wort auf der entsprechenden Seite und springt auf Tastendruck zur nächste Fundstelle.

Durch das Setzen zu Verknüpfungen wird die Navigation durch die einzelnen Textfassungen der freien Werke erheblich erleichtert. Ein Hyperlink kann beispielsweise auf einen anderen Paragraphen oder Artikel im selben oder jeden anderen Gesetz verweisen, sofern dieses in der Datenbank enthalten ist. Weiters sind auch Hyperlinks zu Aufsätzen denkbar, die diese Gesetzesstelle behandeln, zu dem Gericht, dass die Entscheidung erlassen hat usw. Ob sich aus diesem Hinzufügen von eben aufgezeigten Mehrwerten unter Umständen eine Schutzmöglichkeit der freien Werke durch Bearbeitung ergeben kann, ist ebenfalls Gegenstand eines eigenen Abschnitts⁷⁸.

⁷⁸ Siehe Abschnitt 4.

3.5 Kosten

Die Kosten für den Zugang zum Internet setzen sich aus den Kosten für den Diensteanbieter (Provider), den Telefonkosten und den Kosten für die Zugangssoftware zusammen. Seit einigen Jahren gilt in Österreich ein sog Online-Tarif, der es im Vergleich zu herkömmlichen Telefonverbindungen erlaubt, besonders kostengünstig „online“ zu gehen. Die Software für den Zugang ist derzeit noch in aller Regel kostenlos verfügbar. Das Herunterladen des freien Werkes (zB als HTML-Datei, PDF-Datei oder reine Textdatei) wird in der Regel nicht lange dauern und somit auch keine allzu hohen Kosten verursachen, im Gegensatz zur uU langwierigen Suche, bei der der Benutzer oft nicht sicher sein kann, ob er das gewünschte Werk überhaupt findet – der Wert der Arbeitszeit ist nicht zu vergessen und nicht zu unterschätzen. Soll mit einer Fassung auf Papier gearbeitet werden, sind auch Druckkosten zu berücksichtigen. Ob sich ein wirklicher Kostenvorteil aus der Internetnutzung ergibt, kann somit nicht generell beantwortet werden.

3.6 Folgen der Digitalisierung

*Lehmann*⁷⁹ weist auf drei Folgen hin, die eine Digitalisierung, eine Umwandlung in Bits die nur den Wert 1 oder 0 annehmen können, mit sich bringt, die Ubiquität, die Vulnerabilität und die Digipulierbarkeit. Welche Auswirkungen sich durch diese Eigenschaften auf freie Werke ergeben, soll an dieser Stelle kurz erörtert werden.

3.6.1 Ubiquität

Das Internet ist, unter der Voraussetzung, dass die nötigen technischen Hilfsmittel vorhanden sind, weltweit zugänglich und kann auch gleichzeitig von einer beliebigen Internetsurferanzahl genutzt werden. Lehmann bezeichnet dies als

⁷⁹ *Lehmann*, Digitalisierung und Urheberrecht in Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 1997, 26 ff.

Überallerhältlichkeit, als Ubiquität. Aus Sicht des Rechtsstaates ist dies für freie Werke geradezu der Idealzustand. Normunterworfenen können sich überall, jederzeit und auch gleichzeitig von freien Werken Kenntnis verschaffen.

3.6.2 Vulnerabilität

Die Problematik der höheren Verletzlichkeit, der Vulnerabilität, ergibt sich daraus, dass die Kopie vom Original aufgrund der Digitalisierung nicht mehr zu unterscheiden ist. Der Urheber ist somit nicht mehr erkennbar. Der Hersteller von geschützten Werken möchte allerdings sicherstellen, dass er als Urheber identifiziert werden kann um somit auch seine Ansprüche geltend machen kann. Lösungsmöglichkeiten bieten hier digitale Wasserzeichen, die das äußere Erscheinungsbild unverändert lassen, mit spezieller Software den Urheber aber bekannt geben. Diese Erkennung ist auch noch nach einer Bearbeitung möglich.⁸⁰

Für freie Werke in ihrer ursprünglichen Fassung, die keinem Schutz unterliegen und somit beliebig kopiert werden dürfen, scheint dieses Problem nebensächlich. Gesetzgeber, Gerichte oder Ämter werden aus urheberrechtlicher Sicht kein besonders großes Interesse daran haben, nachzuweisen, dass das freie Werk von ihnen stammt. Sie wollen ja, dass sich ihr Werk möglichst weit verbreitet, unabhängig von einer wirtschaftlichen Beteiligung.

3.6.3 Digipulierbarkeit

Eine weitere Folge der Digitalisierung ist die Digipulierbarkeit, die es dem Computerbenutzer ermöglicht, das Werk ohne große Umstände zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfälschen oder zu manipulieren. Die Sicherung der Echtheit freier Werke ist jedoch von enormer Wichtigkeit, um nicht versehentlich mit verfälschten Gesetzestexten oder veränderten Entscheidungen zu arbeiten. Im

⁸⁰ Vgl dazu ua *Laga*, Internet im rechtsfreien Raum, „<http://www.laga.at/Dissertation/Diss.html>“, 1998. Ein Anbieter von digitalen Wasserzeichen ist zB „Digimarc“ („<http://www.digimarc.com>“).

Vergleich zur Vulnerabilität dreht sich die Interessenlage in Bezug auf freie Werke quasi um. Nicht der Urheber möchte nachweisen, dass das betroffene Werk von ihm stammt, sondern der Empfänger möchte bestätigt bekommen, dass das Werk auch wirklich vom echten Urheber, dem Bundes oder Landesgesetzgeber, dem Gericht oder der Behörde, stammt („Echtheit“) und unverändert („Richtigkeit“) ist.

Hier helfen digitale Wasserzeichen aber nicht, da sie nicht erkennen lassen, ob der Inhalt verfälscht ist oder nicht. Sie bleiben auch noch nach einer Bearbeitung erhalten. Der hier benötigte Lösungsansatz heißt digitale Signatur:

„Auch digitale Signaturen schließen ein Dokument ab; sie verhindern dabei auch [...], - anders als die handschriftliche Unterschrift - das unbemerkte, unbefugte Einfügen von Textelementen, die der Unterschreibende nicht kannte oder kennen hätte können. Sonstige nachträgliche Veränderungen des Textes lassen sich ebenfalls zuverlässig erkennen.“⁸¹

*Jahnel*⁸² zeigt drei Punkte auf durch die Daten verfälscht werden können:

- Verfälschung am Server
- Verfälschung während der Übertragung
- Verfälschung durch den Anwender

⁸¹ *Forgo*, Was sind und wozu dienen digitale Signaturen?, *ecolex* 1999, 235. Vgl auch *Laga*, Internet im rechtsfreien Raum, „<http://www.laga.at/Dissertation/Diss.html>“, 1998. Eine Zertifizierungsstelle für digitale Signaturen ist zB die Datakom Austria („<http://a-sign.datakom.at>“). Das Signaturgesetz ist zB auf der Seite der Österreichischen Gesellschaft für Telekommunikationsregulierung („<http://www.tkc.at>“) zu finden.

⁸² *Jahnel*, Die Publikation des Sozialversicherungsrechts, in *Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales* (Hrsg.), *ASVG – Neue Wege für die Rechtsetzung*, 1999, 320 und 339.

Zur Sicherung der Daten am Server schlägt *Jahnel* die Verwendung zweier getrennter Server vor, sowie unter Umständen die Einführung eines eigenen Straftatbestandes für Textänderungen. Hinzuweisen sei darauf, dass nicht nur Textänderung unter diesen Straftatbestand fallen sollten, sondern auch Änderungen von Bilddateien, wie sie beispielsweise in der StVO vorkommen.

Wiederum heißt ein möglicher Lösungsansatz digitale Signatur. Eine solche ließe leicht erkennen, ob Veränderungen jeglicher Art im Dokument eingetreten sind, sei es vorsätzlich oder fahrlässig durch einen Anwender oder durch einen technischen Fehler, der bei der Übertragung der Daten vorgefallen ist. Der Ort an dem die Veränderung eingetreten ist, wäre ebenfalls belanglos. Es muss nicht mehr auf die Datensicherheit am Server geachtet werden, sondern nur noch darauf, dass der Schlüssel geschützt ist, damit die entsprechenden Daten nicht von einem unberechtigten Dritten so verschlüsselt werden können, dass der Anschein entsteht, die Daten stammen vom berechtigten Urheber des amtlichen Werkes, nämlich vom Gesetzgeber, dem Gericht oder der Behörde.

4 Urheberrechtlicher Schutz freier Werke

„Ein Werk verliert oder gewinnt nicht allein deshalb Urheberrechtsschutz, weil es in Rechnern gespeichert und/oder in Kommunikationsnetzen übermittelt wird.“⁸³

Es stellt sich die Frage, ob auch ohne ein „Cyberlaw“ eine Möglichkeit besteht, dass im Internet publizierte freie Werke in anbetracht der technischen Möglichkeiten urheberrechtlichen Schutz erlangen können - eine Frage, die insb für gewinnorientierte private Anbieter entscheidend scheint. Aus Sicht des UrhG sind grundsätzlich vier Möglichkeiten denkbar:

- Ist Schutzerlangung durch „Bearbeitung“ möglich?
- Kann durch Zusammenstellung einzelner freier Werke ein „Sammelwerk“ entstehen?
- Wie sehen die Schutzmöglichkeiten bei Aufnahme in „Datenbanken“ aus?
- Wann sind freie Werke in „Computerprogrammen“ geschützt?

4.1 Werkbegriff

Für den urheberrechtlichen Schutz sind die in § 1 für Werke bezeichnenden Eigenschaften zu erörtern, da diese für alle in Betracht kommenden Werkarten zum Schutz von freien Werken wesentlich sind.

„Eigentümlich“ ist ein Werk dann, „wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat; diese Persönlichkeit muß in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der

⁸³ Koch, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 387.

Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt.“⁸⁴

Das Eigenschaftswort „geistig“ drückt aus, dass Schutzgegenstand des Urheberrechts nicht die einzelne körperliche Festlegung (das Werkstück, das Vervielfältigungsstück) in einen Gegenstand ist, sondern vielmehr die dahinter stehende geistige Gestaltung.⁸⁵ Welchem Zweck diese geistige Gestaltung dient oder ob diese als künstlerisch wertvoll angesehen wird, ist unerheblich.

Unter „Schöpfung“ ist das für die Außenwelt wahrnehmbare Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhaltes zu verstehen.⁸⁶ Gedanken für sich allein sind nicht schutzfähig, sofern sie nicht geäußert wurden.

4.2 Bearbeitung

Die Bestimmung bezüglich Bearbeitung findet sich in § 5:

„(1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.“

⁸⁴ OGH 20.2.1973, Geschäftswerbekarten, ÖBl 1973, 111; Vgl *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998, 46.

⁸⁵ OGH 9.12.69, Rundfunk-Theaterkritiker, ÖBl 1970, 104 = ZAS 1970, 179 = Arb 8693; Vgl *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998, 58.

⁸⁶ OGH 9.12.69, Rundfunk-Theaterkritiker, ÖBl 1970, 104 = ZAS 1970, 179 = Arb 8693; Vgl *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998, 59.

4.2.1 Warum überhaupt Bearbeitung?

Als Ausgangsbasis ist zu hinterfragen, ob eine Bearbeitung freier Werke überhaupt sinnvoll sein kann. Wem ist geholfen, wenn amtliche Werke verändert werden? Unter Bearbeitung soll hier nicht eine kreative, eigentümliche und geistige Schöpfung verstanden werden, die zu einer Veränderung einzelner Wörter oder der Satzstellung führt, um das Gesetz oder eine gerichtliche Entscheidungen verständlicher zu machen – ungeachtet dessen, dass dies oft wünschenswert wäre. Solche Bearbeitungen können nicht im Interesse des Rechthanwenders liegen. Bei freien Werken im Internet handelt es sich um sog vorbestehenden Werke⁸⁷, sie werden unabhängig von der Nutzung im Internet geschaffen. Dies hat zur Folge, dass sie um als netzbezogene Werke genutzt werden zu können, vorerst digitalisiert und bearbeitet werden müssen. An dieser Stelle geht es daher vielmehr um die Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten des Internet die es insb ermöglichen Hyperlinks zu setzen und Metatags im Quelltext der HTML Seite einzubinden.

4.2.2 HTML und Quelltext

HTML ist die Abkürzung für Hypertext Markup Language, darunter ist eine „Befehlssammlung oder einfache Sprache zur Gestaltung von WWW-Seiten“⁸⁸ zu verstehen. HTML-Seiten werden im Internet-Browser angezeigt. Die Texte, die der Anwender zu sehen bekommt, sind jedoch nur ein Ausschnitt aus der Gesamtheit der HTML-Seite. Obwohl eine Browser auch reine Textdateien (*.TXT) anzeigen kann, wird diese Möglichkeit nur selten genutzt. Vielmehr fügt man zwischen die einzelnen Textpassagen Zusatzinformationen ein, die Auswirkung auf das Erscheinungsbild der Seite haben und die Angaben über die Seite selbst enthalten. Wie ein Regisseur seinen Schauspielern Anweisungen gibt, wie sie sich verhalten sollen, gibt die Seitenbeschreibung der HTML-Seite dem

⁸⁷ Vgl Koch, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 388.

⁸⁸ Haselier/Fahnenstich (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000, 286.

Browser Anweisungen. Durch diese zusätzlichen Element erhält jede Seite ihr individuelles Erscheinungsbild. Die angezeigten Bilder kommen durch Verweise zu Bilddateien statt. Hyperlinks entstehen durch die Kennzeichnung einzelner Wörter oder Bilddateien und die Angabe eines Zielortes, der nach einer Aktivierung der Verknüpfung angezeigt werden soll. Die Einbindung von Metatags hilft beispielsweise Internet-Suchprogrammen beim Auffinden der Seite. Wie der Text gestaltet ist, entscheidet die dem Text zugewiesene Formatierung: Welche Größe und Farbe sind dem Text zugeordnet, welche Schriftart soll verwendet werden, etc. Der gesamte Inhalt einer HTML-Seite mitsamt der „Regieanweisungen“ wird als Quelltext bezeichnet.

„Quelltext: Auch: Quellcode. Form eines Programms, die dieses hat, wenn es in einer Programmiersprache geschrieben wurde. Es liegt als „Text“ vor und kann mit einem Editor bearbeitet werden. [...]“⁸⁹

Dieser Quelltext wird nur auf speziellen Wunsch angezeigt. So muss zwischen dem „sichtbaren“ Werk und dem „unsichtbaren“ Werk dahinter unterscheiden werden. Die Bearbeitung des freien Werkes findet nachvollziehbarer Weise im „unsichtbaren“ Teil statt, will man den Wortlaut nicht verändern.

4.2.3 Formatierung

Der vorbestehende Text der freien Werke muss bei der Übernahme in ein elektronisches Dokument digitalisiert und formatiert werden, dh in eine gewisse Form gebracht werden. So können die Schriftgröße, Schriftfarbe und verschiedene Textattribute wie Unterstreichung, Fettdruck oder Kursivdruck festgelegt werden. Den Inhalt eines freien Werkes im Rahmen einer HTML-Seite derart eigentümlich zu formatieren, dass sich dadurch Schutz ergibt ist schwer vorstellbar.

⁸⁹ *Haselier/Fahnenstich* (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000, 490.

4.2.4 Hyperlinks

Ein Setzen von Hyperlinks kann durchaus sinnvoll sein, um die Benutzerfreundlichkeit zu steigern. Ein Verweis innerhalb eines Paragraphen kann einen durch andere Farbe und Unterstreichung gekennzeichneten Hyperlink enthalten, der dann zu eben dieser Bestimmung führt. Gerade wenn es sich um umfangreichere Gesetzestexte handelt, ist ein solcher Mehrwert überaus nützlich. Vor allem private Anbieter von freien Werken werden diese Möglichkeit zur Schaffung eines Zusatznutzens ergreifen, um sich gegenüber der Konkurrenz am freien Markt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

*Koch*⁹⁰ weist darauf hin, dass das „Herstellen von Hyperlinks im Einzelfall die Werkstruktur etwa eines Textes schöpferisch verändern [kann], etwa durch kreatives Einbinden der referenzierten Dokumente oder von URLs anderer Web Sites.“

Zu welchen Inhalten wird daher eine Verknüpfung typischerweise führen? In aller Regel wird eine Verweis im Gesetz von § x zu § y auch auf der HTML-Seite eine Verknüpfung von § x zu § y zur Folge haben.⁹¹ Die Bezeichnung eines Gerichts oder eines Amtes in einer Entscheidung oder einem amtlichen Erlass wird konsequenterweise zur Homepage der betreffenden Einrichtung führen, sofern eine vorhanden ist, was jedoch nicht zwingend ist. Weiters sind Verknüpfungen zu einschlägiger weiterführender Literatur denkbar. Nach welchen Kriterien die Setzung eines Hyperlinks hier erfolgt, ist schwerer zu beantworten.

Nach § 5 erlangt eine Bearbeitung unter der Voraussetzung Schutz, dass sie eine „eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters“ darstellt.

⁹⁰ *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998; erstmals *Koch*, GRUR 1997, 417, 427.

⁹¹ Ein Hyperlink-Inhaltsverzeichnis enthält zB „<http://www.jusline.at/juslineat/666350/urhga.html>“.

Eine „geistige Schöpfung“ wird bei einem Hyperlink immer vorliegen. Zum einen geht es bei einem Link immer um die „geistige“ Auswahl des Zieles und nicht um die körperliche Festlegung in irgendwelche Buchstaben und Ziffern, zum anderen wird immer ein wahrnehmbares Ergebnis, eine „Schöpfung“ vorliegen, nämlich eine im Internet-Browser dargestellte Verknüpfung zu einer anderen Datei.

In Bezug auf das Verknüpfen von Gesetzesstellen wird eine Schutzerlangung am Kriterium der „Eigentümlichkeit“ scheitern. Dass ein Verweis zu § y im Gesetzestext auch einen Hyperlink, der ja auch ein Verweis ist, zu § y nach sich zieht, ist nur einfaches Gesetz der Logik. Jeder, der eine solche Verknüpfung herstellen müsste, würde sie auf genau dieselbe Art und Weise setzen. Von einer „eigentümlichen“ Leistung kann hier nicht die Rede sein. Die Möglichkeiten für Ziele, wenn der Name eines Gerichts oder Amtes aufscheint sind bereits größer. Beispielsweise könnte ein Hyperlink die betreffende Homepage der Einrichtung anzeigen, es könnte die Postanschrift aufscheinen, der Instanzenzug könnte dargestellt werden, etc. Je nachdem wie kreativ und eigentümlich die Auswahl des Ziels des Hyperlinks ausfällt, kann demnach Schutz entstehen oder nicht. Dies wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Noch vielfältiger sind die Verbindungsmöglichkeiten zu weiterführende Literatur oder Gerichtsentscheidungen. Allein die Tatsache, dass nicht verallgemeinert werden kann, wo der Link angesetzt wird, lässt die unzähligen Möglichkeiten erahnen. Wohin die Verknüpfung führt, kann daher noch viel weniger gesagt werden. Der Eigentümlichkeit des Bearbeiters sind kaum Grenzen gesetzt. Unter diesem Aspekt wird hier eine Schutzerlangung verhältnismäßig leichter gelingen.

4.2.5 Metatags

Metatags stehen im „header“ (Dokumentenkopf) eines HTML-Dokuments und werden von einem Browser nicht angezeigt. Daher auch der Begriff *Metatags*.

„Meta“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet soviel wie „inmitten, zwischen; hinter; nach“⁹².

Für eigentümliche geistige Schöpfungen kommen vor allem drei verschiedenen Metatags in Betracht, nämlich „title“, „keywords“ und „description“. Die in den Metatag-Eintrag „title“ eingegebenen Zeichen werden in der Titelleiste des Browsers angezeigt, vergleichbar mit einer Überschrift. Die „keywords“ einer HTML-Seite werden von Suchmaschinen mit den gesuchten Begriffen verglichen. Wenn Suchmaschinen dann ihre Ergebnisliste anzeigen, verwenden sie als Ausgabe den Text, der in der „description“ einer HTML-Seite steht. Dabei handelt es sich um eine Kurzbeschreibung der Seite. Metatags können maximal 255 Zeichen umfassen, diese sollten jedoch genügend Spielraum für Eigentümlichkeit lassen.

Einträge, die nur einzelne Wörter oder Textpassagen aus dem Wortlaut des freien Werkes entnehmen, werden wohl nicht als eigentümlich anzusehen sein.⁹³ Hingegen darf man nicht generell unterstellt werden, dass sich nicht auch eigentümliche Einträge finden ließen. Ein Goethe könnte wohl auch für trockene, juristische Texte kreative Überschriften, Stichwörter oder Kurzbeschreibungen herbeizaubern. Häufig werden einer Seite möglichst viele Stichwörter zugeordnet – auch solche die mit der Seite nicht unbedingt etwas zu tun haben – um eine hohe Besucheranzahl zu erreichen, diese könnten ebenfalls kreativ zusammengestellt werden. Ob eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

⁹² Duden, Etymologie: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim-Leipzig-Wien-Zürich, 1997

⁹³ So auch die Entscheidung des OLG München, nachdem Überschriften einzelner Paragraphen keinen Schutz genießen, sofern sie nur aus wenigen, dem Paragraphentext entnommenen Worten bestehen. Siehe OLG München, 26.9.1996, Gesetzessammlung auf CD-ROM, 6 U 1707/96, CR 1/1997, 20.

4.2.6 Verwertung

Es gelten die allgemeinen im UrhG angeführten Verwertungsrechte, darunter sind Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermiet- und Verleihrecht, Ausstellungsrecht, Senderecht und Vorführungsrecht zu verstehen. Nach § 14 Abs 2 hängt die Verwertung der Bearbeitung jedoch grundsätzlich von der Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werks ab. Man spricht daher auch von einem abhängigen Urheberrecht.⁹⁴ Über dieses Verwertungsrecht muss sich der Bearbeiter freier Werke keine Gedanken machen, nachdem diese vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind. Eine Zustimmung des Urhebers für die Veröffentlichung eines bearbeiteten Werkes wie bei geschützten Werken (vgl. § 14 Abs. 2 UrhG) ist somit nicht nötig.

4.3 Sammelwerke

Das österreichische Urheberrecht kennt auch den Schutz von Sammlungen. § 6 UrhG normiert:

„Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.“

Beispiele für Sammlungen sind Lexika, Enzyklopädien, Anthologien, Koch- und Adressbücher, Literatur- und Rechtsprechungskarteien, Ausstellungskataloge, Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen.⁹⁵

⁹⁴ OGH 7.4.1992, Servus Du, ÖBl 1992, 75 = MR 1992, 238 (zust Walter) = ecolex 1992, 488 = GRURInt 1993, 176 = SZ 65/49 = Schulze/116 (*Schulze*); vgl. *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998, 82.

⁹⁵ Vgl OGH 11.2.1997, Wiener Aktionismus, MR 1997, 98.

4.3.1 Eigentümlichkeit bei Sammlungen

Während bei der Bearbeitung nach § 5 sich der urheberrechtliche Schutz aus einer eigentümlichen Veränderung eines bestehenden Werkes ergibt, ist die Schutzerlangung bei Sammlungen Folge einer eigentümlichen Verbindung, Anordnung oder Auslese verschiedener bereits bestehender Werke. Im Ergebnis entsteht ein neues Werk, das unabhängig vom Schutz seiner Bestandteile Schutz erlangt und von diesen unterschieden werden muss. Ob die aufgenommenen Beiträge ihrerseits urheberrechtlichen Schutz genießen, ist unerheblich.⁹⁶ Dass freie Werke in ihrer ursprünglichen Fassung keinem urheberrechtlicher Schutz unterliegen, spielt somit für eine Schutzerlangung keine Rolle. Sie können daher als Sammelwerke Schutz erlangen, sofern Eigentümlichkeit vorliegt. Es kommt darauf an, ob ein bestimmter Leitgedanke der Zusammenstellung zugrunde liegt, der es ermöglicht, die Sammlung von anderen zu unterscheiden. In welcher äußeren Form die Sammlung vorliegt, ist nicht ausschlaggebend, sie kann in Form von Karteikarten, Büchern oder ähnlichem bestehen. Selbst eine HTML-Seite kann eine Sammlung iS des § 6 darstellen.⁹⁷

4.3.2 Gesetzes- und Entscheidungssammlungen

Gesetzessammlungen bzw Entscheidungssammlungen, die alle Gesetze eines Gesetzgebers bzw alle Entscheidungen eines Gerichts enthalten wollen, werden keine besonders hohe Eigentümlichkeit aufweisen können, da eine Auswahl ja gerade nicht stattfindet. Ebenso wenig genießt nach einer deutschen Entscheidung⁹⁸ eine lose Zusammenstellung von Gesetzestexten ohne Leitgedanken urheberrechtlichen Schutz, wenn das Schwergewicht auf den einzelnen Werken liegt und nicht auf deren Auswahl oder Anordnung. Diese

⁹⁶ Vgl *Rehbinder*, Urheberrecht⁹, München 1996, 115.

⁹⁷ Vgl *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, Heidelberg, 1999, 77, sowie *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 407.

⁹⁸ OLG München, 26.9.1996, Gesetzessammlung auf CD-ROM, 6 U 1707/97, CR 1997, 20.

Ansicht wird auch in Österreich vertretbar sein, da der österreichische § 5 UrhG dem § 4 dUrhG inhaltlich sehr nahe kommt und auch die Anforderungen an die „eigentümliche“ (in Deutschland „persönliche“) geistige Schöpfung ähnlich sind.

Auch die Einordnung einer Entscheidung in ein bereits bestehendes Urteilsverzeichnis wird dem Kriterium der Eigentümlichkeit nicht genügen. Diese muss genau in die vorbestehende Struktur der Sammlung eingefügt werden, um dem Benutzer ein sinnvolles Arbeiten zu ermöglichen, und lässt dem Hersteller keinen persönlichen Spielraum für eine eigentümliche, geistige Schöpfung.⁹⁹

Anders wird es sich die Situation bei einer Zusammenstellung nach bestimmten inhaltlichen Gesichtspunkten darstellen, wenn die Auswahl der einzelnen Beiträge im Vordergrund steht. „Dieses individuelle Ordnungsprinzip muß es von anderen Sammelwerken unterscheiden.“¹⁰⁰ Denkbar ist daher der Schutz von Sammlungen, die beispielsweise die wichtigsten Entscheidungen zum Thema Urheberrecht enthalten, oder die sich mit allen für den Internet-Benutzer relevanten Rechtsvorschriften befassen.

4.3.3 Hyperlink-Sammlungen

Nicht nur eine Sammlung von freien Werken auf einer Homepage kann Schutz genießen, auch eine Hyperlink-Sammlung zu verschiedenen Seiten kann als solche Schutz erlangen.¹⁰¹ Aus diesem Grund kann auch die eigentümliche Vernetzung, die ein freies Werk zu anderen Seiten enthält, als Sammlung geschützt sein.

4.3.4 Verwertung

Bei der Verwertung von Sammelwerken muss grundsätzlich ähnlich wie bei Bearbeitungen auf vorbestehende Urheberrecht geachtet werden. Wiederum gilt

⁹⁹ Koch, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 401.

¹⁰⁰ Dittrich, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998, 86.

¹⁰¹ Koch, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 407.

jedoch, dass unveränderte freie Werken keinem Schutz unterliegen und somit bei der Erstellung einer Sammlung auf keine bestehenden Rechte Rücksicht genommen werden muss.

4.4 Datenbanken

Mit der Umsetzung der Datenbankrichtlinie¹⁰² durch die UrhG Novelle 1997¹⁰³ wurden die §§ 40f – 40h sowie die §§ 76c – 76e ins UrhG zum Schutz von Datenbanken eingefügt. Nach § 40f sind Datenbanken

„Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm¹⁰⁴, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.“

Bei Datenbanken, die im Internet angeboten werden, handelt es sich um sog Online-Datenbanken, im Gegensatz zu Offline-Datenbanken, die beispielsweise über CD-Rom vertrieben werden.¹⁰⁵

Datenbanken können auf zwei unterschiedliche Arten Schutz erlangen. Einerseits sieht das UrhG ein Schutzrecht in den §§ 40f ff vor, nach dem Datenbanken wie Sammlungen geschützt sind. Andererseits kann auch bei nicht eigentümlichen Datenbanken ein Leistungsschutz sui generis gem § 76c zum tragen kommen, bei dem die Datenbank aufgrund einer wesentlichen Investition geschützt ist.

¹⁰² RL 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl 1996 L 77/20; im Internet unter „http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1996/de_396L0009.html“.

¹⁰³ BGBl I 1998/25; RV 883 BlgNR 20. GP.

¹⁰⁴ Auf den Schutz von Computerprogrammen wird weiter unten noch speziell eingegangen.

¹⁰⁵ Vgl *Jahnel/Mader*, EDV für Juristen – Grundriss der Rechtsinformatik², Wien, 1998, 71.

4.4.1 Schutz nach §§ 40f ff

Gem § 40f Abs 2 werden Datenbanken

„als Sammelwerke (§6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).“

Die Eigentümlichkeit in Bezug auf Datenbankwerke ergibt sich somit ähnlich wie bei Sammelwerken aus der Auswahl und Anordnung der aufgenommenen Beiträge. Geschützt ist auch hier nicht der gesammelte Inhalt der Datenbank, sondern wiederum eben nur die Auswahl und Anordnung des Stoffes. Dh für freie Werke, dass diese selbst zwar gemeinfrei bleiben, in ihrer eigentümlichen Auswahl und Anordnung als Gesamtheit jedoch Schutz genießen können.

4.4.1.1 Auswahl und Anordnung

Was ist unter den Begriffen Auswahl und Anordnung zu verstehen? Fraglich ist, ob die Auswahl oder Anordnung des § 40f der Zusammenstellung des § 6 entspricht. *Kilches*¹⁰⁶ umschreibt Auswahl und Anordnung wie folgt: „Der Ausdruck „Auswahl und Anordnung des Stoffes“ ist im Sinne einer inneren Konsistenz der Datenbankelemente zu verstehen. Der Prototyp des Schutzes wären die Hyperlink-Verweisungen einer Hypertextdatenbank, die einen sachangemessenen Zugriff auf die Daten ermöglichen, weil sie die logischen/konnexen Beziehungen der Daten zueinander enthalten. Derartige Hypertextsysteme stehen an der Schwelle zu Experten- bzw Lernsystemen. In der Datenaufbereitung muß also echtes „Know-how“ der Datenzurverfügungstellung liegen, dann besteht urheberrechtlicher Schutz.“ Auswahl meint, welche Daten in die Datenbank aufgenommen werden, Anordnung hingegen, wie diese untereinander in Beziehung gesetzt werden.

¹⁰⁶ *Kilches*, Urheberrechtsnovelle 1997 – Neuer Schutz für Datenbanken, RdW 1997, 710.

Nach *Koch*¹⁰⁷ darf die Auswahl und Anordnung nicht mit der internen technischen Datenorganisation der Datenbank gleichgesetzt werden. Diese dient einzig der Problemlösung und ist als Methode oder Grundsatz ohnehin gemeinfrei. Für die Eigentümlichkeit kommt es einzig auf die inhaltlichen Gestaltungskriterien an. Eine Einordnung in eine bereits vorstrukturierte Datenbank kann nicht als schöpferisch angesehen werden. Eine rein zweckbezogen erfolgende Auswahl kann keinen urheberrechtlichen Schutz begründen. Dies gilt sinngemäß auch für die Anordnung. Die Zweckorientiertheit nimmt wie bei Sammelwerken dem Hersteller der Datenbank die Möglichkeit der Schaffung einer „eigentümlichen“ geistigen Schöpfung. „Sollen alle Elemente aus einer Sachgesamtheit in einer Datenbank aufgenommen werden, entfällt durch diese Entscheidung die Freiheit in der Auswahl der Elemente. Jedoch kann noch eine individuell-schöpferische Anordnung der Elemente möglich sein und Urheberrechtsschutz begründen.“

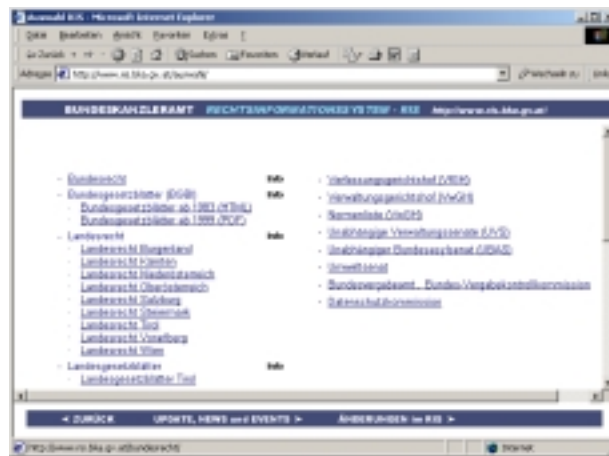
Eine Datenbank, die wie eben angeführt, alle Daten einer bestimmten Rechtsmaterie enthalten soll, wird nach *Jahnel*¹⁰⁸ als generelle Datenbanken bezeichnet. Diese werden nach keinen besonderen Kriterien zusammengestellt. Zwar verlangt ihr Aufbau großen Aufwand und Einsatz, der uU einen Leistungsschutz begründet¹⁰⁹, eine eigentümliche Auswahl oder Anordnung erfolgt jedoch nicht. Nimmt man alle Gesetzestexte in eine Datenbank auf, schließt dies die Möglichkeit einer Auswahl de facto aus. Eine eigentümliche Anordnung auf der anderen Seite scheint zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, wird aber gerade bei juristischen Materialien schwer zu verwirklichen sein. Wie soll der Hersteller die juristischen Daten anordnen, wenn nicht nach Alphabet, Datum, Entscheidungsorgan, Normerzeuger, Ort oder Aktenzahl etc. Keine dieser Anordnungen kann eigentümlich sein, hier steckt kein echtes „Know-how“ dahinter. Generelle juristische Datenbanken und Schutz nach

¹⁰⁷ *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 401.

¹⁰⁸ *Jahnel* in *Jahnel/Mader*, EDV für Juristen – Grundriss der Rechtsinformatik², Wien, 1998, 73.

¹⁰⁹ Siehe weiter unten.

§ 40f schließen somit einander aus. Beispiele für generelle Online-Datenbanken sind die RDB¹¹⁰ und das RIS¹¹¹:



Speziellen Datenbanken¹¹² sind im Gegensatz zu generellen juristische Datenbanken solche, die ausschließlich Daten zu einem bestimmten Rechtsgebiet enthalten. Auch hier kann die Anordnung zu keinem Schutz führen, wenn die freien Werke alphabetisch, nach Gericht, Aktenzahl etc angeordnet sind, wenn die Anordnung also zweckorientiert erfolgt. Im Gegensatz zu generellen Datenbanken wollen diese aber gerade eine bestimmte Auswahl der Daten nach einem bestimmten Leitgedanken vornehmen. Fraglich ist, ob diese Auswahl eigentümlich sein kann. Hier gilt das für Sammelwerke bereits angeführte, es kommt auf den Gesichtspunkt an, nach dem die Auswahl erfolgt. Ob Eigentümlichkeit gegeben ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Eine spezielle Online-Datenbank ist ARD Online¹¹³. Auf dieser Seite finden sich Daten aus dem Bereich Arbeitsrecht.

¹¹⁰ „<http://www.rdb.at>“.

¹¹¹ „<http://www.ris.bka.gv.at>“.

¹¹² *Jahnel in Jahnel/Mader, EDV für Juristen – Grundriss der Rechtsinformatik*², Wien, 1998, 73.

¹¹³ „<http://www.ard.co.at>“.

*Schwarz*¹¹⁴ stellt die Frage, ob das Erfordernis des Leitgedankens richtlinienkonform ist, nachdem nach Art 3 Abs 1 der Richtlinie keine weiteren Kriterien als Auswahl oder Anordnung des Stoffes für die Schutzfähigkeit ausschlaggebend zu sein haben. Hierzu ist anzumerken, dass ein Leitgedanke die Grundlage für eine Auswahl darstellt. Denn wie soll ohne einen bestimmten Gedanken eine Auswahl erfolgen können. Wirft man verschiedene Beiträge gedankenlos zusammen, wird gerade keine Auswahl vorgenommen. Somit ist der Leitgedanke nicht als zusätzliches Kriterium zu betrachten, sondern vielmehr als Grundvoraussetzung dafür, dass überhaupt eine Auswahl vorgenommen werden kann.

Die zuvor für Sammlungen zitierte Entscheidung¹¹⁵ zur losen Aneinanderreihung von verschiedenen Gesetzestexten würde demnach auch nach der jetzigen Rechtslage, die den Schutz von Datenbanken vorsieht, mangels ausreichender Schöpfungshöhe iS einer nicht ausreichenden Auswahl oder Anordnung keinen Schutz erlangen.

4.4.1.2 Stoff

Stoff können nach § 40f Abs 1 Werke, Daten oder sonstige unabhängige Elemente sein. Auch freie Werke sind Werke, wenngleich sie keinem Schutz unterstehen. Darauf kommt es aber gerade nicht an. Datenbanken wollen Beiträge, die für sich genommen keinem Schutz unterstehen, in ihrer Gesamtheit Schutz gewähren. Somit können auch freie Werke Stoff für Datenbankwerke darstellen.

4.4.1.3 Verwertung

Es gelten die allgemeinen im UrhG angeführten Verwertungsrechte, dh Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermiet- und Verleihrecht, Ausstellungsrecht, Senderecht und Vorführungsrecht. Zusätzlich wird dem

¹¹⁴ *Schwarz*, Ein neues Schutzrecht für Datebanken, *ecolex* 1998, 42 ff.

¹¹⁵ OLG München 26.9.1996, 6 U 1707/97, CR 1997, 20.

Urheber des Datenbankwerkes nach § 40g das Recht zur öffentlichen Wiedergabe eingeräumt. Darunter kann das ausschließliche Recht verstanden werden, jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung vorzunehmen oder zu erlauben.¹¹⁶ Aufgrund der Gemeinfreiheit von Werken nach § 7 sind vorbestehende Urheberrechte nicht existent, somit können sämtliche freien Werke in Datenbanken aufgenommen werden.

4.4.2 Leistungsschutz sui generis nach §§ 76c ff

Wie bereits aufgezeigt ist für den Schutz nach den §§ 40f ff Eigentümlichkeit iS einer kreativen Auswahl oder Anordnung gefordert. Es wurde jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass diese Eigentümlichkeit bei Datenbanken, insb bei juristischen Datenbanken, die freie Werke enthalten, selten erreicht werden wird. Bei umfangreicheren Datenbanken, wie es generelle juristische Datenbanken zwangsläufig sind, ist die Entwicklung allerdings häufig mit einer wesentlichen Investition verbunden. Die Bestimmungen der §§ 76c – 76e führen dazu, dass auch Datenbanken, die keinen Schutz aufgrund der eigentümlichen Auswahl oder Anordnung genießen, Schutz erlangen können,

„wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.“¹¹⁷

Der in die Entwicklung der Datenbank investierte Aufwand soll gegen Ausbeutung durch Dritte geschützt werden. Diese Norm wurde ebenfalls mit der UrhG Novelle 1997 eingefügt, nachdem das Schutzinteresse der Datenbankhersteller, die sehr umfangreiche aber nicht eigentümliche Datenbanken schaffen, erkannt wurde.

Was ist unter einer wesentlichen Investition zu verstehen? Der deutsche Gesetzestext verwendet anstatt der Ausdrucks „wesentliche Investition“ die Formulierung „erhebliche Investition“. Ein Unterschied im Normzweck ist nicht

¹¹⁶ Schwarz, Ein neues Schutzrecht für Datebanken, *ecolex* 1998, 42.

¹¹⁷ § 76c Abs 1, zweiter Halbsatz.

feststellbar, daher kann auf die Formulierung von *Köhler/Arndt*¹¹⁸ aus der deutschen Literatur zurückgegriffen werden: „Als erhebliche Investition ist hierbei jeder Aufwand zu bezeichnen, der nicht nur unerheblich ist und dem Leistenden eine wirtschaftlich vertretbare Position verschafft, die er üblicherweise nur gegen Vergütung mit Dritten teilt.“

Unter dem „Hersteller“ der Datenbank iS des UrhG ist derjenige zu verstehen, der die Investition vorgenommen hat. Darunter kann jene Person verstanden werden, „die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt“¹¹⁹. Dieser stehen nach § 76d die Verwertungshandlungen zu.

*Köhler/Arndt*¹²⁰ stellen im Bereich des durchaus vergleichbaren deutschen Urheberrecht die Frage, ob für den Schutz sui generis von Datenbanken gewisse Mindestanforderungen gestellt werden müssen. Der Unterschied zwischen Sammelwerken und Datenbankwerken liegt darin, dass letztere systematisch oder methodisch angeordnet sein müssen. Ein sog „Datenhaufen“ genießt nach ihnen keinen Schutz, da einem solchen kein Ordnungsprinzip zugrunde liegt. Ausreichend erscheint allerdings schon eine alphabetische, quantitative oder sonstige Anordnung, beispielsweise nach Datum, Normerzeuger, Gericht, Aktenzahl, etc.

4.4.2.1 Schutzgegenstand

Anders als der urheberrechtliche Schutz von Datenbankwerken schützt das „Schutzrecht sui generis“ einerseits vor Entnahme, darunter ist die Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils der Datenbank zu verstehen, und andererseits vor Weiterverwendung, darunter fällt jede Art der öffentlichen

¹¹⁸ *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, Heidelberg, 1999, 81.

¹¹⁹ *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³, Wien, 1998, 276.

¹²⁰ *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, Heidelberg, 1999, 81.

Verfügbarmachung.¹²¹

4.4.2.2 Schutzdauer

Nach § 76d erlischt das Schutzrecht 15 Jahre nach Abschluss der Herstellung bzw. nach Veröffentlichung der Datenbank. Dies mag zwar kurz erscheinen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach § 76c Abs 2 bereits eine neue Datenbank hergestellt ist, sofern die Datenbank nach Art oder Umfang wesentlich geändert wurde und dafür wiederum eine wesentliche Investition erforderlich war.

Nach *Kilches*¹²² kann auch eine Überprüfung des Datenbankinhalts als wesentliche Investition angesehen werden und somit zur Erneuerung des Schutzrechtes für weitere 15 Jahre führen. Wenn der Datenbankhersteller den Inhalt laufend aktualisiert, wird die Schutzdauer dementsprechend jedes Mal erneuert. Bei juristischen Datenbanken, die freie Werke enthalten, wird eine solche Erneuerung regelmäßig der Fall sein, um dem Benutzer der Datenbank ständig aktuelle Gesetzestexte und zeitgemäße Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

4.4.3 Verhältnis von Datenbankwerken zum Leistungsschutz

Was geschieht, wenn zur Herstellung einer Datenbank eine wesentliche Investition nötig war, diese somit Leistungsschutz genießt, zugleich aber auch eine eigentümliche, geistige Schöpfung vorliegt, etwa durch die besondere Auswahl der Beiträge nach einem bestimmten Leitgedanken? Das Schutzrecht sui generis und das Urheberrecht am Datenbankwerk entstehen voneinander unabhängig. Im Ergebnis können Datenbanken daher Schutz durch beide Regelungen erlangen.

¹²¹ *Schwarz*, Ein neues Schutzrecht für Datenbanken, *ecolex* 1998, 42 ff

¹²² *Kilches*, Urheberrechtsnovelle 1997 – Neuer Schutz für Datenbanken, *RdW* 1997, 710.

In diesem Zusammenhang weist *Schwarz*¹²³ allerdings darauf hin, dass die beiden Rechte miteinander „kollidieren“ können. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Hersteller einer Datenbank, die eine wesentliche Investition verlangt, jemand anderen als seinen Dienstnehmer mit der Erzeugung der Datenbank beauftragt, und diese als eigentümliche, geistige Schöpfung anzusehen ist. Er empfiehlt daher eine ausdrückliche vertragliche Regelung zwischen Hersteller und Urheber über den Umfang der Nutzungsrechte.

4.5 Computerprogramme

Die Computerrichtlinie¹²⁴ wurde durch die UrhG Novelle 1993 umgesetzt. Fraglich ist, ob freie Werke im Internet im Rahmen oder als Bestandteil eines Computerprogramms urheberrechtlichen Schutz erlangen können. Dafür ist zu klären, ob HTML-Seiten überhaupt Computerprogramme iS des UrhG sein können. Vorab ist der Begriff „Computerprogramm“ zu definieren. Die Sondervorschriften für Computerprogramme finden sich im Abschnitt VIa des UrhG (§§ 40a – 40f). Nach § 40a Abs 2

„umfasst der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.“

Kann der Quellcode einer HTML-Seite als ein solches Computerprogramm angesehen werden? Technisch gesehen handelt es sich bei HTML um eine „Befehlsammlung oder einfache Sprache zur Gestaltung von WWW-Seiten, ähnlich einer Seitenbeschreibung. Damit ist H. [scil: HTML] im Prinzip keine Programmiersprache.“¹²⁵ In Folge kann HTML auch nicht kompiliert werden und

¹²³ *Schwarz*, Ein neues Schutzrecht für Datenbanken, *ecolex* 1998, 42 ff.

¹²⁴ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.5.1991 ABI Nr L 122, 42 vom 17.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, im Internet unter „http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1991/de_391L0250.html“.

¹²⁵ *Haselier/Fahnenstich* (Hrsg), Das große Econ PC-Lexikon 2000 – Die Welt des Computers von A-Z, München, 2000, 286.

somit auch kein Computerprogramm darstellen. HTML-Seiten benötigen zur Darstellung am Bildschirm einen Internet-Browser, sieht man von der Anzeige des reinen Quellcodes in einem Texteditor ab, der selbst aber auch wieder ein Programm ist. Somit ist lediglich der Internet-Browser als Computerprogramm geschützt, nicht jedoch die von ihm angezeigten Inhalte. Diese können als Sprachwerke jedoch Schutz nach § 2 genießen. Diese Ansicht vertreten auch *Köhler/Arndt*¹²⁶. *Koch*¹²⁷ bezeichnet zwar HTML als Programmiersprache, betrachtet diesen Quellcode jedoch als nicht schutzfähig.

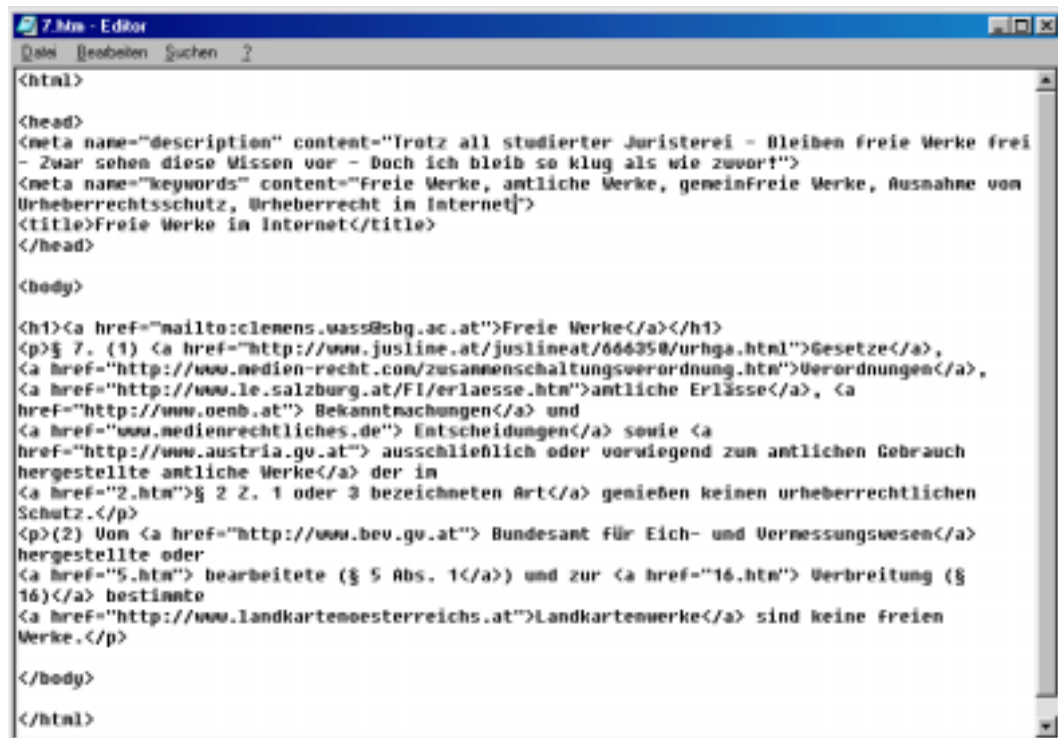
Die Frage, ob der in einer HTML-Seite im Abschnitt „BODY“ enthaltene Text der freien Werke Teil eines Computerprogramms werden kann, muss mangels Qualifizierung als ein solches Programm verneint werden.

4.6 Beispiel und Ergebnis

Anhand eines Beispiels sollen hier noch einmal die Ergebnisse festgehalten werden. Nachstehend finden sich der Quelltext einer von mir erstellten HTML-Seite und das daraus resultierende Erscheinungsbild im Browser:

¹²⁶ *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, Heidelberg, 1999, 77.

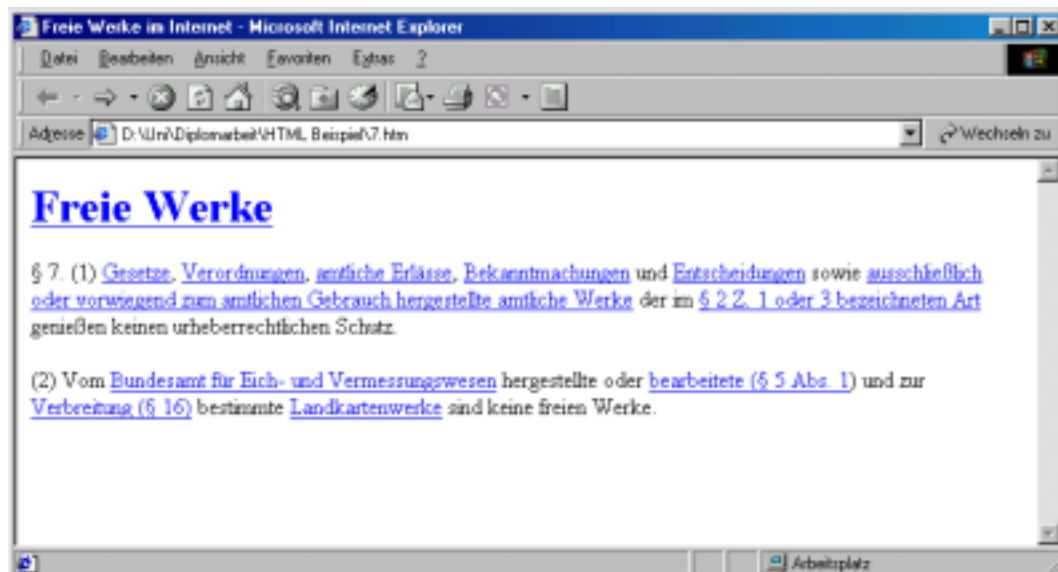
¹²⁷ *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 389f.



```

<html>
<head>
<meta name="description" content="Trotz all studierter Juristerei - Bleiben freie Werke frei - Zwar sehen diese Wissen vor - Doch ich bleib so Klug als wie zuvor!">
<meta name="keywords" content="Freie Werke, amtliche Werke, gemeinfreie Werke, Ausnahme vom Urheberrechtsschutz, Urheberrecht im Internet">
<title>Freie Werke im Internet</title>
</head>
<body>
<h1><a href="mailto:clemens.wass@sbq.ac.at">Freie Werke</a></h1>
<p>§ 7. (1) <a href="http://www.jusline.at/juslineat/666350/urhga.html">Gesetze</a>, <a href="http://www.medien-recht.com/zusammenschaltungsverordnung.htm">Verordnungen</a>, <a href="http://www.le.salzburg.at/Fl/erlaesse.htm">amtliche Erlässe</a>, <a href="http://www.oenb.at"> Bekanntmachungen</a> und <a href="www.medienrechtliches.de"> Entscheidungen</a> sowie <a href="http://www.austria.gv.at"> ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke</a> der im <a href="2.htm">§ 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art</a> genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.</p>
<p>(2) Vom <a href="http://www.bev.gv.at"> Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen</a> hergestellte oder <a href="5.htm"> bearbeitete (§ 5 Abs. 1</a>) und zur <a href="16.htm"> Verbreitung (§ 16)</a> bestimmte <a href="http://www.landkartenoesterreichs.at">Landkartenwerke</a> sind keine freien Werke.</p>
</body>
</html>

```



- Der oben dargestellte Quelltext der HTML-Seite ist kein Computerprogramm und kann als solches keinen Schutz erlangen.

- Die „description“ ist das Ergebnis des Versuchs, der Seitenbeschreibung Eigentümlichkeit zu verschaffen.¹²⁸
- Die „keywords“ wurden entweder aus dem Gesetzestext entnommen, sind Synonyme zum Begriff der freien Werke oder andere nicht eigentümliche Begriffe wie Urheberrecht oder Internet. Sie sind daher nicht urheberrechtlich geschützt.
- Der „title“ „Freie Werke im Internet“ enthält nur die amtliche Überschrift und den Hinweis auf das Internet. Eigentümlichkeit liegt auch hier nicht vor.
- Der Überschrift „Freie Werke“ wurde die Formatierung <H1> zugewiesen, wodurch diese in Fettdruck abgebildet wird, und die Schrift vergrößert wird. Es liegt kein Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit vor.
- Der gesamte Text des § 7 wurde im Beispiel mit Hyperlinks versehen. Die Zusammenstellung erfolgte unter dem Leitgedanken, dass diese zu der hier vorliegenden Arbeit passen solle - daher enthält bereits die Überschrift einen Link zu meiner E-Mail Adresse. Die anderen Begriffe sind mit bereits im Rahmen der Arbeit genannten Beispielen im Internet verknüpft. Diese Hyperlink-Sammlung sollte schutzfähig sein.
- Eine Sammlung oder Datenbank liegt im dargestellten Beispiel nicht vor, da ja nur ein einziger Paragraph Inhalt der Seite ist. In anderen Fällen ist bei eigentümlicher Auswahl oder Anordnung der Beiträge der Schutz als Sammel- oder Datenbankwerk gegeben, bzw greift Leistungsschutz für einfache Datenbanken, wenn eine wesentliche Investition zur Herstellung erforderlich war.

¹²⁸ „Trotz all studierter Juristerei - Bleiben freie Werke frei - Zwar sehen diese Wissen vor - Doch ich bleib so klug als wie zuvor!“, eine kleine Variante des berühmten Faust Zitats von Goethe („<http://www.gutenberg.aol.de>“).

Im Ergebnis sollte der mit Mehrwerten versehene Beispiel-Quelltext urheberrechtlichem Schutz unterliegen, im Gegensatz zum im Browser angezeigten amtlichen Werk, das gemeinfrei bleiben soll und muss. Dies führt zu einer auf den ersten Blick absurden Situation. Denn der Internet-Surfer darf zwar den im Fenster angezeigten Text markieren und in eine Textdatei kopieren („Copy & Paste“ bzw. „Drag & Drop“), wenn er jedoch die gesamte HTML-Seite abspeichern will, muss er uU die Urheberrechte des Erzeugers der HTML-Seite beachten, da er damit ja eine eigentümliche, geistige Schöpfung des Bearbeiters der Seite übernehmen könnte. Derjenige, der die Datei abspeichern möchte, müsste sich somit vorher den Quelltext ansehen, was wiederum problematisch werden kann, denn selten ist ein Quelltext so simpel und durchschaubar wie im obigen Minimalbeispiel.¹²⁹ Bereits beim kopieren und einfügen ist schon Vorsicht geboten. Fügt der Benutzer den Text beispielsweise in eine aktuelle Microsoft Word-Datei ein, werden Hyperlinks ebenfalls übernommen.

¹²⁹ Um einen Eindruck von einem „gewöhnlichen“ Quelltext zu bekommen, kann man sich in jedem gängigen Browser den Quelltext einer beliebigen HTML-Seite anzeigen lassen.

5 Einzelne Bestimmungen zur Publikation freier Werke im Internet

Im vorherigen Kapitel wurde aufgezeigt, dass freie Werke im Internet grundsätzlich veröffentlicht werden dürfen und uU als Folge dessen sogar Schutz nach dem UrhG erlangen können. Der nächste Gedanke führt zu der Frage, ob freie Werke in diesem neuen Medium anstelle einer Veröffentlichung in Printmedien publiziert werden können, und ob sie dort sogar veröffentlicht werden müssen. Um gleich vorab die Begriffe zu klären und Verwechslungen auszuschließen. Publikation¹³⁰ bedeutet Veröffentlichung¹³¹ und ist rechtlich unverbindlich im Gegensatz zur Kundmachung, unter der amtliche Bekanntmachung¹³² verstanden wird. In der Gesetzgebungslehre wird unter Kundmachung die Veröffentlichung authentischer und als solche verbindlicher Texte in einem rechtlich bestimmten Verfahren durch von Rechts wegen ausdrücklich hiezu berufenen Organe verstanden.¹³³ Die Kundmachung ist somit bedeutend weitgehender als die Publikation. Das Bundesgesetz erlangt beispielsweise erst mit seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt rechtliche Existenz.¹³⁴

5.1 Gesetze und Staatsverträge

5.1.1 B-VG und BGBl

Dass Bundesgesetze und die im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge¹³⁵, die

¹³⁰ Lat „publicare“ = veröffentlichen.

¹³¹ Duden, Deutsches Universalwörterbuch.

¹³² Duden, Deutsches Universalwörterbuch.

¹³³ Antonolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Wien, 1996, 144 ff.

¹³⁴ Mayer, B-VG, Wien, 1994, 159 ff.

¹³⁵ Diese sind politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben.

jeweils freie Werke darstellen, vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind, ergibt sich aus Art 49 Abs 1 B-VG. Nicht gehörig kundgemachte Gesetze sind von Gerichten und den UVS nicht anzuwenden.¹³⁶ *Öhlinger*¹³⁷ weist darauf hin, dass, obwohl die Bundesverfassung dies nicht ausdrücklich besagt, sich aus ihrem System ergibt, die Kundmachung unverzüglich zu erfolgen hat. Für eine derartige unverzügliche Kundmachung wäre das Internet bestens geeignet, eine rechtliche Verpflichtung kann daraus aber bei aller Technikbegeisterung nicht abgeleitet werden.

Im Rahmen des rechtsstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung ist Art 49 B-VG von zentraler Bedeutung. Im formellen Sinn besagt das Rechtsstaatsprinzip, dass die Verwaltung an die Gesetze im Sinne des Legalitätsprinzips gebunden ist. Ein weiteres wichtiges Element des Rechtsstaatsprinzips im materiellen Sinn besteht darin, dass dem Normunterworfenen die Möglichkeit geboten werden muss, von den ihn betreffenden Rechten und Pflichten Kenntnis zu erlangen. Dieser Anspruch soll durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfüllt werden. Das Bundesgesetzblattgesetz 1996¹³⁸ ist das Ausführungsgesetz zur Art 49 B-VG. Im Bundesgesetzblatt werden die von der Verfassung dazu bestimmten Normen kundgemacht, um dem Rechtsstaatsprinzip zu entsprechen. In der Praxis, „in real life“ wie es in der Internetsprache heißt, wird diesem Rechtsstaatsprinzip nur wenig entsprochen. Am Beispiel einer Änderung des ASVG zeigt *Jahnel*¹³⁹ sehr überzeugend den geringen Informationswert der Kundmachung von Gesetzesnovellen im Bundesgesetzblatt auf. Von Zugänglichkeit kann seit langem nicht mehr die Rede sein. Dies ergibt sich einerseits aus der oft beanstandeten Gesetzesflut und andererseits aus der Technik, wie diese Gesetze umgesetzt

¹³⁶ Dies ergibt sich aus Art 89 Abs 1 und 129a Abs 3 B-VG.

¹³⁷ *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 1999, 194.

¹³⁸ BGBl 1996/660 idF BGBl I 1998/158.

¹³⁹ *Jahnel*, Die Publikation des Sozialversicherungsrechts, in *Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales* (Hrsg.), ASVG – Neue Wege für die Rechtsetzung, 1999, 260 f.

werden.¹⁴⁰ Aus diesem Grund wird der Normunterworfene in aller Regel zu anderen verfügbaren Hilfsmitteln greifen, so auch zu juristischen Datenbanken im Internet.

Eine solche wird er dort auch finden nachdem seit 1. Jänner 1999 § 7 BGBIG in Kraft getreten ist, wonach die konsolidierte Fassung der Bundesnormendokumentation im RIS¹⁴¹ und der Inhalt des Bundesgesetzblattes unentgeltlich im Internet bereitzustellen sind. In Folge ist es nicht nur zulässig, Bundesgesetzblätter auf andere technische Art zur Verfügung zu stellen¹⁴², es besteht sogar eine rechtliche Verpflichtung¹⁴³ zur Publikation im Internet, nicht aber zur Kundmachung. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der im Internet bereitgestellte Inhalt des Bundesgesetzblattes keine authentischen Daten enthält.

Aufgrund einer zunehmenden Verbreitung des Internet spricht sich *Jabloner*¹⁴⁴ für einen Kundmachungscharakter aus, da der Normadressat so verbindliche Rechtsauskünfte erlangen könnte.

Aus der derzeit geltenden Verfassungslage ist jedoch eine Kundmachung von Gesetzen und Staatsverträgen im Internet im Sinne einer verbindlichen amtlichen Bekanntmachung ausgeschlossen, da eine Kundmachung nur im Bundesgesetzblatt erfolgen kann. Allerdings muss der Inhalt des Bundesgesetzblattes im RIS bereitgestellt werden.

¹⁴⁰ Vgl zu Fragen der Partial- bzw. Globalersetzung *Lachmayer/Stöger*, Anforderungen der Rechtsdokumentation an die Legistik, JRP 1995, 9 (12 f).

¹⁴¹ „<http://www.ris.bka.gv.at>“

¹⁴² So § 5 Abs 3 BGBIG.

¹⁴³ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „sind ... bereitzustellen“.

¹⁴⁴ *Jabloner*, Vereinfachung des Sozialversicherungsrechts - reelle Chance oder Utopie, SozSi 1996, 460.

5.1.2 ABGB

Aus § 2 ABGB ergibt sich nach *Mayer-Maly*¹⁴⁵ für jedermann die Verpflichtung, sich Kenntnis von den ihn betreffenden Gesetzen zu verschaffen, denn

„Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.“¹⁴⁶

*Posch*¹⁴⁷ sieht darin in Anbetracht der Normenflut eine Überforderung der Rechtsunterworfenen, die nicht zuletzt auch durch den Beitritt zur Europäischen Union¹⁴⁸ bedingt wurde. Trotz aller technischer Hilfsmittel erscheint ihm ein umfassender Zugang zum Recht zumindest derzeit nicht gegeben zu sein.

Soweit aber der Gesetzgeber durch Gesetz dem Normunterworfenen die Verantwortung der Rechtskenntnis aufträgt, kann auch davon ausgegangen werden, dass der Staat diese Information bestmöglich bereitstellen muss. Dies umfasst auch die Publikation der Gesetze unter Zuhilfenahme neuer Technologien wie dem Internet.

5.2 Verordnungen

Wie Verordnungen als zweite Kategorie der freien Werke zu veröffentlichen sind, wird von der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt, sie müssen lediglich „gehörig“ und „gesetzmäßig“ kundgemacht sein.¹⁴⁹ Bestehen einfachgesetzliche Regelungen, müssen diese eingehalten werden, ansonsten sind Verordnungen „ortsüblich“ kundzumachen.¹⁵⁰ Was als „ortsüblich“ anzusehen ist muss sich wohl

¹⁴⁵ *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, 1969.

¹⁴⁶ § 2 ABGB.

¹⁴⁷ *Posch* in *Schwimann*, Praxiskommentar zum ABGB, Wien, 1990, 36.

¹⁴⁸ Für den Bereich des Europarechts sind zB die Datenbanken CELEX („<http://europa.eu.int/celex/index.htm>“) oder EUR-Lex („<http://europa.eu.int/eur-lex/>“) anzuführen.

¹⁴⁹ Dies ergibt sich aus Art 89 Abs 1 und Art 139 Abs 3 lit c B-VG.

¹⁵⁰ *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000

aus dem Adressatenkreis der Norm ergeben.¹⁵¹ Somit ist es zumindest denkbar, dass Verordnungen ausschließlich im Internet kundgemacht werden, wenn dies „ortsüblich“ ist und sofern gesichert ist, dass die Adressaten auch Zugang zum Internet haben. Um diesem Kriterium zu entsprechen, wäre uU auch ein Computerterminal neben der Amtstafel einer Gemeinde vorstellbar.

5.3 Entscheidungen

In Bezug auf Entscheidungen weist *Thiele*¹⁵² auf eine Publikationspflicht der Gerichte hin, aus der sich in Folge auch eine Bringschuld der Justiz ergibt. Dies leitet sich aus Art 6 EMRK ab, der vorsieht, dass Gerichtsurteile mündlich verkündet werden, sowie aus dem Öffentlichkeitsgebot des Art 90 B-VG. Weiters ergibt sich diese Verpflichtung aus § 15 OGHG:

„Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von allgemeiner Bedeutung sind amtlich zu veröffentlichen.“¹⁵³

Nach *Thiele* sind neben dem OGH auch die OLG und LG zu einer solchen Publikation verpflichtet, sofern sie letztinstanzlich entscheiden. Des weiteren weist er darauf hin, dass die Justizverwaltung kein Wahlrecht hat, in welchem Verlag sie publiziert und somit auch ebenso wenig entscheiden kann, ob sie Papier oder elektronische Medien heranzieht, sofern dies technisch möglich ist. Die Justizverwaltung muss sich der gängigen technischen Mittel bedienen, zu den schließlich auch das Internet zu zählen ist. Dies nicht zuletzt auch aus der Sicht der Kostenersparnis.

¹⁵¹ *Klaushofer*, Gehörig kundgemacht?, ÖJZ 2000, 161.

¹⁵² *Thiele*, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen im Internet, RZ 10/1999, 215.

¹⁵³ Dass nur Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung veröffentlicht werden sollen, ergibt sich aus Gründen der Rechtssicherheit. Würden alle Urteile veröffentlicht, könnte der Rechtsanwender nicht wissen, was gängige Rechtsprechung ist und was nicht.

Eine ähnliche Bestimmung wie das OGHG enthält das TKG. Gem § 118 TKG hat die Telekom-Control-Kommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichen Einschlag iS des Art 20 Abs 2 B-VG und ein Amt iS des § 7, Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Telekom-Control-Kommission folgt dieser Verpflichtung durch ausschließliche (!) Veröffentlichung der Entscheidungen auf der Homepage der Regulierungsbehörde¹⁵⁴, sie betrachtet folglich eine ausschließliche Veröffentlichung im Internet als ausreichend und verzichtet auf eine Publikation in Printmedien.

Eine Verpflichtung zur Urteilsveröffentlichung kann sich auch aus dem UrhG selbst ergeben. Dies folgt aus § 85 Abs 1:

„Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.“

Vergleichbare Regelungen finden sich auch in vielen anderen Gesetzen des Immaterialgüterrechts.¹⁵⁵

Eine „Art der Veröffentlichung“ kann auch die Veröffentlichung im Internet sein. Obwohl dieser Anspruch besteht, wurde er bisher in Österreich noch nie zugesprochen. Ein Beispiel findet sich jedoch in Frankreich, wo bereits 1997

¹⁵⁴ „<http://www.tkc.at>“; Vgl *Parschalak/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im Telekommunikationsrecht, MR 1999, 44.

¹⁵⁵ § 25 UWG; § 149 PatG; § 68g Abs 2 und § 68i Abs 3 MSchG, §§ 34 und 35 Abs 4 MuSchG, §§ 41 und 42 Abs 4 GMG, § 21 Abs 1 und § 22 Abs 4 HlSchG (jeweils iVm § 149 PatG).

neben einer Veröffentlichung im „Figaro“ und zwei kleineren Zeitungen im Internet auf einer bestimmten Seite angeordnet wurde.¹⁵⁶

Auf einzelne Problem die sich aus der Veröffentlichung im Internet auf einer HTML Seite ergeben, weist *Haller*¹⁵⁷ hin. Zum einen kann die Formatierung, somit die Art der Veröffentlichung, nicht unbedingt hinreichend bestimmt werden, da die Schriftgröße einer HTML Seite nicht absolut festgelegt werden kann. Sie kann im Browser nach Vorliebe des Benutzers frei verändert werden.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Veränderung vielmehr einer Zoom-Funktion für den Benutzer entspricht, vergleichbar mit einer Lupe. Eine Lupe kann aber auch bei Betrachtungen von Printmedien zugezogen werden, die die Schriftgröße (scheinbar) verändert.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Frage, wie lange die Urteilsveröffentlichung zu dauern hat. Dies sollte im Urteil festgelegt werden, wie es auch im französischen Urteil geschehen ist, da das WWW kein Medienwerk ist, und ebenso wenig ein Rundfunkprogramm darstellt, das flüchtig ist.¹⁵⁸

Nicht zu vergessen ist, dass das Internet aus mehreren Diensten besteht. Eine Urteilsveröffentlichung könnte auch via E-Mail erfolgen. Dies wird dem Interesse der obsiegenden Partei oft eher entsprechen, als die Publikation auf einer Homepage.

¹⁵⁶ TGI Draguignan 21.8.1997, Commune de Saint-Tropez ./ Eurovirtuel, Quadra Communication, Nova Développement; Im Internet zu finden unter „http://www.legalis.net/jnet/decisions/marques/tgi_sttropez.htm“.

¹⁵⁷ *Haller*, Amtliche Werke im Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in Dittrich-FS, Wien, 2000.

¹⁵⁸ *Haller*, Amtliche Werke im Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in Dittrich-FS, Wien, 2000.

6 Zusammenfassung

Durch das Internet eröffnen sich neue Zugangsmöglichkeiten zum Recht. Es erleichtert einer wachsenden Internetgemeinde die Kenntnisnahme von Gesetzen, Staatsverträgen, Verordnungen, amtlichen Erläse, Bekanntmachungen und Entscheidungen und ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellten Werken. Diese Werke werden als freie Werke nach § 7 vom urheberrechtlichen Schutz aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit ausgenommen, um eine möglichst weite Verbreitung zu garantieren. Das Internet bietet durch seine technisch bedingten Eigenschaften für eine solche Verbreitung sehr gute Voraussetzungen. Mit neuen Lösungsansätzen wie beispielsweise digitalen Signaturen und Wasserzeichen können auch viele der bisher bestehenden technischen Unsicherheiten beseitigt werden. Der Staat nutzt diese Möglichkeit und verpflichtet sich teilweise, zB nach § 7 BGBIG, Gesetze im Internet bereitzustellen um Rechtsunterworfenen zu informieren. Andere, wie Hersteller juristischer Datenbanken oder Anwälte, bieten aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls freie Werke an, die oft auch mit „Mehrwerten“ wie Hyperlink-Verweisen „aufgebessert“ sein können und aus diesem Grund auch weiterhin gefragt sein werden. Ein solche Bearbeitung kann uU sogar zu urheberrechtlichem Schutz nach § 5 führen. Geschützt wird aber nur der Quelltext, der amtliche Text bleibt frei. Weitere Möglichkeiten zur Schutzerlangung bestehen, wenn freie Werke im Rahmen einer Sammlung (§ 6) oder Datenbank (§ 40f) eigentümlich zusammengestellt werden oder eine erhebliche Investition erforderlich war um die Datenbank herzustellen (§ 76c). Eine Qualifizierung als Computerprogramm (§ 40a) muss jedoch ausscheiden, da eine HTML-Seite nicht als ein solches angesehen werden kann.